Don. Lud.
XL 10

Dom. Lud. X 4,10.

Geschenk
Seiner Majestät des Königs Ludwig I.
aus
Höchstdessen Privatbibliothek.

Abgenöthigte Erörterung

der Frage:

wie

verhält es sich mit dem Verfahren der vormaligen Bayreuther Regierung in Untersuchungs-Sachen wider den Justizrath Herrgott zu Markt Dachsbach?

Zugleich als

actenmäßiger Beytrag

zur

Beleuchtung

der

von dem k. b. Landrichter Schulz durch die Denkschrift seiner neuesten Dienstschicksale verbreiteten falschen Ausstreuungen

von

dem k. b. Appellations-Gerichs-Rath Seyfert zu Ansbach.

Ansbach, 1819.

Bayerische Staatsbibliothek München

Conscientia rectae voluntatis maxima est consolatio rerum incommodarum; nec est ullum magnum malum praeter culpam.

Cicero ad Div. 4. *III.* §. 6.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zur Herausgabe dieser Blätter bin ich durch die Beschuldigungen veranlaßt, welche der K. Landrichter Schulz aus Ansbach in seiner „Denkschrift über seine neuesten Dienstschicksale" gegen mich verbreitet hat.

Ich verweile nicht bey dem, was mir solcher in Hinsicht auf die Leitung der Extradition des Landgerichts Ansbach an seinen Dienstnachfolger zur Last legt. Seine, den Hergang der Sache durchaus entstellende Angabe würdigt sich größtentheils durch sich selbst. Der Verständige, mit der Sprache der wirklich Bedrückten nicht unbekannt, weiß bald, woran er ist; und, wenn auch jetzt die ihn betreffenden Verhältnisse noch nicht berührt werden können, weil sie Gegenstand obrigkeitlicher Erörterung sind, so wird doch diese dereinst die wahre Ursache seines erhobenen Zetergeschreies aufdecken und dasjenige ins Klare stellen, was er durch seine ungeregelten Bestrebungen abzuwenden hofft.

Kein Gesetz verbindet mich aber, meine Rechtfertigung gegen die Anschuldigungen grober Ungerechtigkeit und leidenschaftlicher Bedrückung zurück zu halten, welche er mir in der Untersuchung zur Last legt, die im Jahr 1806, unter Leitung der vormaligen Regierung zu Bayreuth, gegen den verstorbenen Justizamtmann Herrgott zu Mkt. Dachsbach durch mich, aber nur in ihrer Vorbereitung, geführt wurde. Ich bin diese Rechtfertigung mir, meinem Amte, und allen jenen, dem Vaterlande redlich ergebenen, Männern schuldig, die ihre Augen mit Theilnahme auf diese Untersuchung gerichtet hatten; und ich muß das Geschehene öffentlich kund legen, weil ich öffentlich angegriffen wurde und der Ankläger auf ein Erkenntniß des obersten Gerichtshofs Baierns wie auf eine Aegide sich beruft, das den Beweis seiner Behauptungen enthalten soll. Es bedarf hierbey einer vollständigen Beleuchtung des-

jenigen Theils dieses Erkenntnisses, welcher als Fundgrube jener Ausstreuungen benützt wird, und eben deshalb kann ich auch nicht vermeiden, auf die erste Veranlassung der Untersuchung zurück zu gehen, die, so wenig Unterhaltung auch ihre Erzählung gewähren mag, dennoch keine gleichgültigen Aufschlüsse über die Vielgestaltigkeit der Verbrechen pflichtvergessener Beamten gegen ihre Gerichtseingesessenen gibt, und die Schwierigkeiten zeigt, die der pflichtmäßigen und unerschrockenen Aufdeckung derselben im Wege liegen.

Nun zu dieser Veranlassung.

§. 1. Lange schon hatte sich das Gerücht verbreitet, daß Herrgott in engen Verhältnissen mit Juden stehe, welche die Justizmäckler machten, und daß seine Justiz verkäuflich sey.

§. 2. Der Präsident der vormaligen bayreuther Regierung, Freiherr v. Völderndorff, zu dem dieses Gerücht gedrungen war, und welcher nach der Bestimmung des §. 35. Tit. 2. Th. III. der Preuß. Ger. Ordnung die Verbindlichkeit hatte,

> über die Untergerichte und deren Amtsführung mit möglichster Sorgfalt zu wachen, und, so oft es möglich, Justiz Visitationen zu veranlassen,

hatte ihn daher schon seit geraumer Zeit, mit Erwägung des notorisch gewesenen, enormen Aufwands desselben, den weder die rechtmäßige Einnahme seines Dienstes, noch sein Privat Vermögen zu decken im Stande war, in das Auge gefaßt. Er berichtete dieß am 30 November 1805. an das K. Pr. Justiz-Ministerium zu Berlin, veranlaßte meine Absendung als Visitations Commissarius nach Mkt. Dachsbach, den Sitz des Justiz Amtes, und erhielt unter dem 30. Decbr. den Hofbefehl,

> den Herrgott unter strenge Aufsicht zu stellen.

Wie sehr hierbey der Präsident davon enfernt war, im Geheimen gegen Herrg. zu wirken, beweiset schon der Umstand, daß er den Inhalt dieses Befehls am

30. Januar 1806. demselben unter ausdrücklicher Anführung des Grundes, nämlich des großen Einflußes der Juden — zur Warnung bekannt machte; und für die Beurtheilung des Ganzen mag es nicht ohne Erheblichkeit seyn, anzuführen, daß Herrg. diese ihm zugegangene Bekanntmachung aufnahm, ohne auf irgend eine Weise seine Rechtfertigung zu versuchen.

§. 3. Bey der Vollziehung der Justiz Visitation fanden sich in allen Geschäftszweigen Unordnungen und Mißbräuche mancherlei Art. — Es wurde unter andern dabey ausgemittelt, daß Herrg. von den Parteyen in Commissions Fällen, in welchen er Diäten erhob, sich hatte zechfrey halten lassen, ja er hatte bey öffentlichen Verkäufen von jedem Gulden Erlös einen Kreuzer — den sogenannten Zechkreuzer - vorbedungen, der für die Kaufslustigen, und darunter für seine Zeche verwandt wurde — Handlungen, eines Richters so unwürdig, als unerlaubt. — In der Vormundschaftssache der Beck'schen Kinder zu Dietersheim war sogar zur Deckung der Zeche von 101 fl. 50½ kr. auf den Zechkreuzerbetrag von 63 fl. 45 kr. das Fehlende mit 38 fl. 5½ kr. aus der Curanden Vermögen zugelegt und in der Vormundschaftsrechnung verrechnet worden.

Ein gewisser Haag, gegen welchen Herrg. Pflichtwidrigkeiten verschuldet hatte, die ihm eine besondere Untersuchung zuzogen, gab an, daß er solchem durch einen Juden 1 Carolin für Aufhebung eines Verehelichungsverbotes habe zustellen lassen. — Der rc. F. zu **, im Amtsbezirke, hate einem, zu zweyjähriger Zuchthausstrafe verurtheilten, Bauern unter der Zusicherung, die Verwandelung dieser Leibesstrafe in eine Geldbuße auszuwirken, die beträchtliche Summe von 2200 fl. abgenommen. Zur Gattinn dieses Bauers hate solcher geäussert, der Kr. D. ** habe davon 500 fl. und Herrgott eine gleiche Summe erhalten. Der Beschädigte hatte sich schriftlich reversiren müssen,

daß, wenn er je den F. jener 2200 fl. halber zu Rede stellen würde, solches für die infamste Injurie erachtet werden sollte!

Aktenmäßig hatten Herrg. und ** wirklich für den Sträfling sich verwendet, und Herrg. den der Bauer und seine Frau für einen Theilnehmer gehalten, hatte von diesem notorisch gewesenen Vorfall so wenig Kenntniß genommen, daß die 20 Stunden davon entfernt gewesene Regierung zu Bayreuth deßhalb unmittelbar einschreiten mußte.

Bey den Gerichtseingesessenen hatte übrigens die Ueberzeugung von der Verkäuflichkeit der Rechtspflege ihres Amtsvorstandes bereits tiefe Wurzel geschlagen.

§. 4. Der Reg. Präsident stellte ihn hierauf, gemäß der erhaltenen unmittelbaren Weisung, (§. 2.) unter die Controlle des damaligen Reg. Ref. und jetzigen H. R** zu **, welcher als höhern Orts abgeordneter Mitarbeiter bey dem Amte sich befand.

Die amtlich bekundeten Resultate der Wahrnehmungen dieses Mannes waren:

„Verderbliches Zusammenwirken des Amtsdirigenten mit habsüchtigen Schuldheißen und Juden. Lautes Schreien der Amtsuntergebenen über Ungerechtigkeit — Gerüchte über Bestechungen unerhörter Art und Pflichtvergessenheit — Beschädigung der Unterthanen von unvertilgbarem Andenken. — Aeusserst feine Einleitung der Betrügereyen nnd Verwischung selbst des Scheins des Unerlaubten.“

„Das Herrgottsche Arbeitszimmer in einem entlegenen Thurm oder Rondell sey der Ort, wo die bösen Plane geschmiedet und ausgeführt würden.“

„Vertraute Freunde des Herrg. seyen der Kr. D. ** und der N. N. zu **, die beiden Dirigenten der Administrativ Behörden des Distrikts. — Die Juden drängten sich fast bey allen Prozeßen als Assistenten zu. S** aus ** sey der sogenannte Hofjude.“

„Die Furcht der Bedrückten verschließe aber solchen den Mund; und schwer halte es, die bösen Pfade des Herrg. aufzudecken.“

Gehülfen und einige Zeugen wurden genannt.

§. 5. Der Präsident v. V. trat hierauf am 30. October mit dem bayreuther Kammer Directorio in Rücksprache, indem er demselben eine besondere, die Unschädlichmachung des Herrg. bezweckende, Organisation des J. A. Neustadt an der Aisch proponirte, welcher Proposition auch gedachtes Directorium beytrat. Solche wurde gemeinschaftlich dem Preuß. Just. Ministerium vorgelegt.

§. 6. Dieses verwarf aber dieselbe mittelst Verfügung vom 31. Decbr. 1805 praes. 22. Januar 1806 „weil sie bloß durch ein dem Dirigenten beygemessenes verdächtiges Benehmen in seiner Amtsführung begründet werde,“ dieses aber eine weitere Nachforschung der sich geäusserten Spuren und eventualiter Einleitung einer Untersuchung gegen den Herrgott motivire.“ — Es befahl zugleich die Abordnung eines Commissarii.

§. 7. Nun wurde am 24. Januar 1806 meine abermalige Absendung nach Dachsbach verfügt, wobei mir zwey Auftrags Rescripte zugingen. Nach dem einen lag mir ob, die wider den Herrg. sich erhobenen Gerüchte von Pflichtwidrigkeit näher aufzuklären, rücksichtlich deren inzwischen eine neue Bestätigung von einem andern Gehülfen des J. Amtes eingelaufen war.

§. 8. In dem andern wurde mir die Nachvisitation des Amtes übertragen, die nicht nur an sich gesetzlich, §. 19 et 20. Tit. 8. Th. III. d. Preuß. Ger. Ordn. sondern auch durch die erwähnten Umstände dringend nöthig geworden war.

§. 9. Durch das Vorausgegangene war mir der Gesichtspunct zu meinem Verhalten bey den erforderlichen Vernehmungen, so wie überhaupt für die nähere

Erforschung des laufenden Gerüchts gegeben, und man wird einräumen müssen, daß das Amt eines Untersuchungsrichters nur in wenigen Fällen schwieriger und wichtiger seyn kann.

Es wird mir gestattet seyn, für jene Leser hauptsächlich, die nicht selbst Geschäftsmänner oder Justiz-Beamte sind, zur Beleuchtung meiner so eben aufgestellten Behauptung einige allgemeine Rücksichten anzudeuten, die den Standpunct des Untersuchungsrichters in einem solchen Falle bezeichnen, und mich dabey auf den Ausspruch eines eben so bewährten Staatsmannes, als großen Rechtsgelehrten zu berufen.

§. 10. Wichtig war mein Geschäft, weil es die Enthüllung solcher Verbrechen eines Staatsdieners galt, die für den Staat und für den Unterthan von den verderblichsten Folgen sind.

„Das Verbrechen der Bestechung ist die Quelle vieler andern, und eine Krankheit des Staats, die wenn sie überhand genommen, dessen edelste Theile zerstört."

„So bald Geitz und Habsucht und mit diesen die Niederträchtigkeit überhaupt unter den Beamten herrschend geworden, so ist der Staat an seinem Lebensprincip angegriffen, ist gleichsam in seinem Blute vergiftet und krankt unheilbar seinem Verderben entgegen."

„Wo Bestechlichkeit herrscht, da folgen alle andere Verbrechen: Parteylichkeit, Erpressung, Beugung des Rechts, Bedrückung des Volks, überhaupt alles, was eine Regierung dem Abscheu der Nation, dem Fluche der Nachwelt Preis gibt, auf dem Fuße nach."

v. Feuerbach's Themis S. 190. 191.

§. 11. Rücksichtslos mußte ich meine Pflicht erfüllen. „Denn wo auch nur der Verdacht einer Begünstigung eines Verbrechens von oben herab unter dem Volk sich verbreitet, da werden die Gemüther dem Staate entfremdet und selbst die Staats-

regierung wird ihren eigenen Unterthanen verhaßt, oder, was noch schlimmer ist, verächtlich. Ein Uebermaß von Milde hier, wo nur Strenge eintreten muß, erscheint als eine wahre Begünstigung des Verbrechens."

S. 192. und 195 l. c.

§. 12. „Schwierig ist indessen schon an sich die Entdeckung, dieses gewöhnlich mit Vorsicht und möglichster Geheimhaltung eingeleiteten Verbrechens, an dessen Verbergung, der Regel nach, der Bestechende und Bestochene ein gemeinschaftliches Interesse haben."

„Fast immer geschieht dieses Vergehen unter vier Augen; kein dritter horcht, keine Urkunde redet! Man mag mich angeben, denkt der Bestechende (und gewiß noch mehr der Bestochene), vom Angeben zum Ueberweisen ist noch ein weiter Weg, und vor dem Bekennen will ich schon selbst mich hüthen."

S. 218. 219. 228. 221. l. c.

§. 13. Es both sich aber in diesem Untersuchungsgeschäft noch ein Kampf mit besondern Schwierigkeiten dar. Ich hatte

1) mit einem Mann zu thun, der, mit den Formen des Justizganges vertraut, in der That selbst schon die Folgen berechnen konnte, und als verschmitzt genug geschildert war, um sich jedes lästigen Zeugen zu entheben, und die Spuren der That, so weit sie als stumme Zeugen in den Akten sichtbar werden konnten, möglichst zu beseitigen.

2) Dieser Mann war nach den gemachten Anzeigen in engen Verhältnissen mit den ersten Polizei- und KammeralBeamten seines Amtsbezirkes.

3) Er stand ferner in Verbindung mit mehreren Ortsschuldheißen, und sowohl diese, als mehrere Juden sollten seine Unterhändler machen.

4) Ihm zur Seite stand Schrecken und Furcht der Gerichtseingesessenen, die nicht nur besorgen mußten, seiner Amtsgewalt in ihrer ganzen Wirksamkeit unterworfen zu bleiben, sondern auch, selbst im Fall einer erfolgenden Aufhebung derselben, noch vor dem Kr. D.** und N. N. sich zu fürchten hatten.

§. 14. Keinen geringen Grad von Dienst-Eifer, Aufmerksamkeit und Umsicht erforderte daher das Verhältniß der Sache, die Wichtigkeit des Falles. — Diese Wahrheit aus den Augen zu verlieren, wäre Verrath an der Sache des Staats, an dem Wohl seiner Unterthanen gewesen.

§. 15. Am 29. Januar 1806. begann ich mein Geschäft durch die Nachvisitation des Amtes und durch Zeugenvernehmungen. Die commissorialischen Verhandlungen, die bald das Vorhandenseyn jener Gräuel der Bestechlichkeit verriethen, wurden eifrig fortgesetzt, und, nachdem durch die Resultate derselben die Verhaftung des Herrgott genügend begründet war, wurde solche am 19. Febr. provisorisch vorgekehrt. Ihr folgte die Einleitung der Untersuchung wider ihn, und das K. Preuß. Kammergericht zu Berlin, das an der Stelle der bayreuther Regierung das Urtheil fällte, erkannte auf die geschloßenen UntersuchungsAkten am 16. Mai 1807, dahin,

daß der Angeschuldigte nicht nur wegen der gegen den Reg. Präsidenten Freyh. v. Völderndorff und den Reg. Rath Seyfert in den Vorstellungen und Aufsätzen vom 19. und 22. Febr., v. 7. 9. 18. 19. 22. 23. und 31. März und vom 5. 13. und 17. April 1806 ausgestoßenen Injurien beyden zur Privatgenugthuung verbunden, sondern auch wegen der erwähnten,

schweren Injurien und wegen dringenden Verdachts mehrerer aus Vorsatz und Gewinnsucht verübter Pflichtwidrigkeiten, so wie auch wegen Verletzung seiner Amtspflichten aus Fahrlässigkeit nicht allein seines Amtes als erster Justizbeamter des J. Amtes Neustadt an der Aisch zu entsetzen, sondern auch mit zweyjähriger Festungsstrafe zu belegen und die Kosten seiner Untersuchung zu tragen gehalten sey.

Dieses Urtheil erhielt die verfassungsmäßige Bestätigung des Pr. Justiz Ministerii.

§. 16. Die Entscheidungsgründe verbreiten sich ausführlich über Anklagen und Verbrechen! Vier und vierzig Anschuldigungspunkte lagen vor, aber nicht über alle war Herrg. inquirirt worden. Hinsichtlich derjenigen, über welche er zur Rede gestellt worden war, sprach zwar das Kammergericht sechzehenmal auf völlige Freysprechung; bey 7 Verbrechen aber absolvirte es ihn bloß von der Instanz; auf Warnung, Verweis, oder gelinde Geldbuße sprach es in sechs Fällen; auf willkührliche Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen bey 2 Punkten; auf Geldstrafe Degradation oder Cassation Einmal; auf Cassation, Unfähigkeitserklärung zu öffentlichen Aemtern und 2 bis 5 jährige Festungsstrafe wegen 5 Verbrechen fünfmal außerordentlich, und Einmal, und zwar wegen der Injurien, ordentlich.

Es war der Meinung, daß ihm nicht zu wehe geschehe, wenn unter solchen Umständen, ausser der Cassation, nur Einmal eine zweyjährige Freiheitsberaubung ausgesprochen werde. Der Betrag der überhaupt nach der Angabe der Damnificaten gegebenen und erpreßten Summen übersteigt das Quantum von 4000 fl.!

§. 17. Herrg. legte gegen dieses Erkenntniß das Rechtsmittel der Berufung ein; allein erst nach Uebergang des Fürstenthums Bayreuth an die Krone Baiern im Jahr 1810 gelangte die Sache in zweiter Instanz an das K. B. Oberappellationsgericht in München, welches am 24. Mai 1811 nicht allein den inzwischen verstorbenen Angeschuldigten gänzlich freysprach, sondern auch seinen Erben ihre Rechte wegen des Schadensersatzes wider wen immer vorbehielt.

§. 18. Es gehört nicht hierher, näher zu berühren, wie unerwartet dieser Ausgang der Sache für alle war, die des Herrg. Treiben in der Nähe gesehen hatten.

Nur so viel ist anzuführen, daß dem genauer Unterrichteten in den Entscheidungsgründen zu diesem Urtheil mit Recht die Art und Weise der Behandlung des Stoffs befremdend seyn mußte, die den Referenten zu seinen Resultaten geführt hatte.

§. 19. Ich habe mich zum öffentlichen Nachweis der Gebrechen dieser Entscheidungsgründe in einer bey dem Präsidio des gedachten Gerichtshofs eingereichten Vorstellung erboten, in der ich mir jenen Referenten für den Fall verbath, wenn in letzter Instanz dahin der Regreßproceß gelangen würde, den der L. R. Schulz, auf den Grund des fraglichen Erkenntnisses, von den ruhig verbliebenen Herrgottschen Erben nach fast 7 Jahren zu Ausführung rachsüchtiger Plane an sich gebracht hat. Mit dieser mir abgedrungenen Rechtfertigung beginne ich daher zugleich jenen Nachweis, so weit ihn dieselbe erfordert.

§. 20. Es ist der im Urtheil entschiedene Injurienpunct, auf den es hierbey ankommt. Er betrifft die von dem Herrg. gegen seine ersten Richter und gegen mich ausgestossenen Beschuldigungen

und enthält deren Beurtheilung in letzter Instanz; auf ihn stützen sich die neuerlichen Verunglimpfungen des L. R. Schulz. — Ich kann meiner Aufgabe nicht füglicher genügen, als daß ich die darüber vorhandenen, den Herrg. freysprechenden, Entscheidungsgründe des K. Ob. App. Gerichts, die zugleich die Entwickelung der Prozeßgeschichte zur Absicht haben, unter Beifügung der nöthigen Bemerkungen und actenmäßigen Erläuterungen, vollständig offenlege. Die Kundmachung der übrigen Punkte und des ganzen Untersuchungsprocesses behalte ich mir für schicklichere Zeit und bessere Muße vor.

§. 21. Die erwähnten Entscheidungsgründe lauten folgender Gestalt:

XLIV. Diese Ziffer des vorigen Urtheils enthält zuerst den Injurienpunct, wornach Appellant wegen der gegen den Präsidenten Freyherrn v. V. und den Commissarius Reg. Rath Seyfert zu Schulden gebrachten Beleidigungen als öffentliche Genugthuung zweyjährige Festungsstrafe verwirkt haben soll; und dann folgt fol. 373. sqq. zum Beschluße noch ein Verzeichniß von Bemerkungen, welche ausser der Menge von zu ahndenden Vergehungen, noch den bei den einzelnen Puncten gezogenen Verdacht im allgemeinen verstärken, und für eine härtere Strafe sprechen sollen; da sich dieß aber nicht so verhält [1]) so ist blos der Injurienpunct noch zu würdigen.

Es fragt sich demnach, ob Herrg. nicht durch die über den Präs. Freih. v. V. und den Commissarius R. R. Seyfert sich erlaubten Aeußerungen außer der ihm zu leisten auferlegten Privat Genugthuung auch zur öffentlichen Genugthuung eine Festungsstrafe bis auf 2 Jahre und Kassation verwirkt habe? Es ist nöthig, auch

1) Der Leser wird billig sein Urtheil hierüber suspendiren, bis seiner Zeit der ganze Rechtsfall öffentlich vorgelegt werden wird.

hier der Beurtheilung eine genaue [2]) Geschichtserzählung vorauszuschicken, da diese bey dem vorigen Urtheil vermißt wird.

Der Präs. v. B. trug nämlich unterm 30 Octbr. 1805 in Vereinigung mit dem von ihm dazu aufgeforderten Kammerdirectorium zu Bayreuth bei der allerhöchsten Stelle zu Berlin auf eine besondere vorläufige Organisation des Justiz-Amts Dachsbach an: (S. Beylagen zu den von dem Reg. Präsidio nach Hofe erstatteten Berichten fol. 25. 27v).

„weil die Bestechungen des Herrgott fortdauerten, „und es schwer halte, dem bösen Pfade desselben auf „die Spur zu kommen."

Das Hofrescript vom 31. Decbr. 1805 gieng indessen auf diesen Vorschlag nicht ein, bemerkte, daß die Erstatter der in den Präsidialacten gesammelten Berichte sich begnügten, bei allgemeinen Ausrufungen über Ungerechtigkeiten, Justizmord, unerhörte Bedrückungen, stehen zu bleiben, und zuletzt das Bekenntniß ablegten, daß dem Herrg. nicht auf die Spur zu kommen sey; wieß jedoch den Präsidenten an: [3])

vorerst diesen Gerüchten durch ein dazu abzuordnendes Mitglied des Collegiums nachforschen zu lassen, und

---

2) Man halte hier das Wort: genau — fest. Eine genaue Geschichtserzählung von einer Sache ist, nach Adelung, eine mit der Sache und allen ihren Theilen übereinkommende Erzählung. Es ist zu wünschen, daß der Referent recht bestimmt hätte darlegen mögen, worinn die Geschichtserzählung des Kammergerichts nicht genau ist. Es würde leichter seyn, jener Behauptung zu begegnen.

3) Der Reg. Präsident war also besonders beauftragt. Ich hebe solches aus, weil das Handeln dieses Mannes in der Sache angefochten wird. Uebrigens hätte dieses Rescript, welches ausdrücklich anerkennt, daß bedeutende Spuren von groben Pflichtwidrigkeiten

hierauf mit Einsendung der aufgenommenen Verhandlungen gutachtlich über die Frage, ob eine Untersuchung gegen den Herrgott einzuleiten, oder was sonst zu verfügen sey, zur weitern Verfügung, welche vom Großkanzler erfolgen soll, zu berichten.

Es [4]) wurde also am 24. Jänner 1806 dem R. Rath Seyfert. (act. reg. zu Bayreuth J. H. 19. 1806 fol. 1. v.) aus dem Beweggrunde, daß es der Regierung eben so sehr daran gelegen wäre, die Unschuld des Herrgott auszumitteln, als den ihm angeschuldigten Pflichtwidrigkeiten auf die Spur zu kommen [5]) der Auftrag zu einer Nachvisitation des

---

vorhanden waren, und das oben im §. 6. schon auszugsweise vorgekommen ist, zu Beseitigung jedes Mißverständnisses in Extenso gegeben worden sollen.

4) Ich bemerke zur Berichtigung in facto, daß die bayreuther Regierung nicht aus dem angeführten Beweggrunde den Auftrag zu einer Nachvisitation mit dem erwähnten Anhange ertheilt hat. Der Auftrag zur Nachvisitation geschah ohne Beyfügung jenes angeblichen Beweggrundes und ohne solchem Anhang. (§. 8) Es ergingen vielmehr zwey verschiedene Aufträge. Der eine befahl die Nachvisitation, der andere betraf die Aufklärung der wider den Herrgott im Umlauf gewesenen Gerüchte. (§. 8. u. 7.) Durch die oben gewählte Verbindung werden Verfügungen der Regierung in unrechtes Licht gestellt.

5) Dieser Beweggrund stand in dem Auftrags Rescripte, das die Aufklärung der wider

Justizamtes Neustadt [6]) mit dem besondern Anhange ertheilt, drey im Commissorio genannte Personen [7]) die

---

den H sich erhobenen Gerüchte von Pflichtwidrigkeit zum Gegenstand hatte. (§. 7.) Warum ist diese Stelle unterstrichen?

Ausmittelung der Schuld oder Schuldlosigkeit ist doch der Zweck jeder Untersuchung, den die Compendien des Crim. Rechts und jede positive Criminalgesetzgebung anerkennen, (§. 4 und 5. der Einleit. zur neuen Preuß. Crim. Ordn.) — Harmonirt dieser Zweck etwa nicht mit dem Inhalt des Hofrescripts vom 31. Decbr. 1805? Sollte etwa den zu vernehmenden Personen, gegen welche sich Commissarius mit seinem Commissorio auszuweisen hatte, ein anderer Zweck bekannt gemacht werden? Aber so entschlüpfte dem Referenten eine unrichtige Zusammenstellung, und weil in solcher die Sache auffiel, mag er die Textesworte unterstrichen haben.

6) Diese Nachvisitation, welche sich auf die das Jahr vorher vollzogene ausserordentliche Visitation (§. 2.) bezog, war

a. gesetzlich, da Visitationen der Untergerichte in den Preuß. Landen alle Jahre vorzukehren sind (Pr. Ger. Ordn. III. 8. §. 20.)

b) Sie war durch die Umstände noch besonders motivirt (§. 8. oben), und würde

c) der Observanz gemäß, auch ohne jene Hofanordnung, erfolgt seyn. Um diesen Gebrauch durch nahe Beyspiele zu belegen, führe ich an, daß,

α) das Justizamt Mkt. Erlbach im Decbr. 1803 visitirt, und im Septbr. 1804. nachvisitirt, und

β) eben so das J. A. Kühlsheim im Sommer 1804 visitirt und nach Ablauf Eines Jahres nachvisitirt wurde.

7) Diese drey Personen waren der zweyte Justiz-

von den Bestechungen Wissenschaft haben sollten, allenfalls durch Zwangsmittel [8]) und unter der Verwarnung, sie als Calumnianten zu bestrafen, zu Substantiirung ihrer Angaben anzuhalten. Dieß hatte jedoch gar keinen Erfolg [9]). Der Präs. v. B. übernahm übrigens die Leitung des Commissarius

---

Amtm. ** der Pfarrer Oe. zu ** und der Jude Abr. M. Ich werde hierauf unten zurückkommen.

8) Warum wird nicht berührt, daß diese 3 Personen durch das Hofrescript v. 31. Decbr. 1805 (Not. 3.) zur Vernehmung bezeichnet wurden, und eben darinn diese Verwarnung ausdrücklich vorgeschrieben war? —

Diese Verwarnung war zwar gesetzlich an sich schon; aber so, wie die Sache oben dargestellt ist, mußte jeder glauben, daß dieselbe eine Zuthat der Bayreuther Regierung war. (siehe unten n. 49. u. 50.)

9) Dem ist nicht also. Ihre Vernehmung war von Erfolg und an ihre Depositionen schloßen sich weitere Recherchen an. Denn

a) der Pfarrer Oe** bekundete, daß das Gerücht gegangen, der Fallmeister Br. habe sich wegen einer Untersuchung bey dem Herrg. mit 800 fl., welche zwischen ihm, dem ꝛc. N. N. und dem Kr. D. ** getheilt worden seyen, losgekauft.

b) der 2te J. Amtm. ** deponirte unter andern über eben dieses Gerücht, und daß in der B—schamschen Heirathsangelegenheit, dem

Seyfert selbst,[10]) so daß er unterm 8. 9. 10. 11. 19. und 22. Febr. 1806. mehrere Verfügungen an denselben eigenhändig expedirte.

Von diesen Verfügungen ist vorzüglich eine vom 11. Febr. 1806. hier zu bemerken: Sie lautet also:

Gerüchte nach, 600 fl. zwischen Herrg. dem Müller S. und dem Kuhhirten M. getheilt worden seyen.

In Betreff der B—schamschen Sache erwuchs das Vol. spec. I. und in der Br—schen das Vol. spec. XI.; und das Kammergericht fand auf das in beiden Sachen ausgemittelte Amtsvergehen des Herrg. den §. 335. 20. II. des Pr. L. R. anwendbar.

10) Man wird fragen, warum hier herausgehoben wird, daß der Pr. v. B. anfänglich die Untersuchung geleitet hat? (Not. 3.)

War wirklich, wie die Sage geht, der Ob. App. Ger. R***d der Referent, so hätte diesem als vormaligem Preußischen Reg. Rath erinnerlich seyn sollen, daß

a) dem Präsidenten, gleich jedem andern Rath, eine Stimme zukam,

§. 17. 2. III d. Pr. Ger. Ordn. und

b) daß den Präsidenten der Preuß. Justiz-Collegien nicht nur die Bearbeitung einzelner Sachen gestattet, sondern ihnen sogar zur Pflicht gemacht ist, die über die Untergerichte und deren Amtsführung einkommenden Klagen und Beschwerden, so viel es ihre übrigen Geschäfte zulassen, selbst zu prüfen.

§. 35. l. c.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Bey der weiten Entfernung zwischen hier und Dachsbach erschwert es den Gang der Euch übertragenen Visitation des Justiz-Amts Neustadt sehr, wenn Ihr über das weitere Verfahren in jedem einzelnen Falle erst anfragen, und unsere Resolution abwarten müßt.

Daher wollen Wir Euch Kraft dieses authorisiren lassen, nicht nur überall, wo Ihr eine fiscalische oder Criminaluntersuchung begründet findet, dieselbe sogleich zu führen, sobald der Innhalt des heutigen Rescripts in der Beschwerde des Delatran (die Pfundische Vormundschafts-Akten) so sehr erregte Verdacht der Pflichtwidrigkeiten gegen den Justizrath Herrgott in irgend einer Sache bis zu dem Grade erhoben werden sollte, daß zur Suspension oder zur gefänglichen Haft gesetzlich geschritten werden kann, beides zu bewerkstelligen, und den ꝛc. Herrg. unter hinlänglicher Bedeckung in das hiesige Kanzley-Gefängniß abliefern zu lassen ꝛc.

Dieses Rescript wurde per expressum [11]) abgesandt,

---

11) Des expressen Boten wird also gedacht, aber das Präsentatum des Rescripts nicht erwähnt. Wäre dieses geschehen, und Schnelligkeit bey einer Untersuchung, insbesondere aber hier, ein Fehler, so hätte man gesehen, daß solchen schon der Bote gut gemacht hatte. Denn das Rescript blieb vom 11. bis zum 14. Febr., also drey Tage, unter Wegs. Allein das Rescript wurde nicht per expressum abgesandt; es ging 20 Poststunden weit, den gewöhnlichen Postenlauf bis Erlangen. Nur von hier aus wurde es, auf Regierungsbefehl, die letzten 4 Stunden nach Mkt. Dachsbach durch einen Boten getragen, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil der Dachsbacher Amtsbote nur zweymal in der Woche die Depeschen von der Post zu Erlangen abholte, und ohne jene Vorsichtsmaßregel das

Ein Vortrag der dem Collegium erstattet worden wäre, findet sich in den Akten nicht[12]).

Der Commissarius Seyfert fing seiner Seits das Visi-

Rescript 3—4 Tage zu Erlangen liegen geblieben wäre. (Conf. fol. 55. act. und das Couvert zu dem Rescript in den General Acten.) — Wozu jene unrichtige Angabe?

12) Soll diese Behauptung sagen, v. V. habe hinter dem Rücken des Collegii verfügt, so ist sie actenwidrig; denn in den Acten J.|.H. 21. 1806. Tom. II. fol. 165. v. ist ausdrücklich bezeugt, daß das Rescript v. 11. Febr. als an einem Sessions Tage von dem Präsidenten in pleno collegii vorgetragen wurde. Will man ihm aber zum Vorwurf machen, daß er keinen schriftlichen Vortrag erstattet, so fragt man vergeblich, auf welches Gesetz denn sich dieser Vorwurf stützt, selbst wenn man die Sache nach baierischen Gesetzen beurtheilen wollte. — Der sogenannte Memorialien Vortrag, wohin der in Rede stehende gehörte, geschah, nach Pr. Collegial-Verfassung, blos mündlich (§. 41. 3. III. d. Pr. G. Ordn.); nur das Referiren aus den zum Spruch geschlossenen Acten erfolgte, der Regel nach, schriftlich (§. 53. l. c.), und es hing auch hierbey lediglich von der Bestimmung des Präsidenten ab, ob mündlich oder schriftlich referirt werden sollte. (§. 55. l. c.). Auch die neue Preuß. Crim. Ordn. bekennt sich noch zu dieser Ansicht (§. 480.) und erfordert nur eine schriftliche Relation bey Spruchsachen, welche verwickelt sind, oder bey welchen eine mehr, als 3jährige Freyheitsberaubung bevorsteht.

tationsgeschäft damit an, daß er am 29. Jänner die im Arbeitszimmer des Herrgotts befindlich gewesenen Akten [13]) und einige Privat-Papiere [14]) wegnahm, und berichtete

---

13) Der Commissarius hatte die Akten auf den Arbeitszimmern der Beamten, die bey der frühern Visitation seiner Controlle entgangen waren, der Nachvisitation zu unterwerfen. Er ließ sich die im Herrgottschen Arbeitszimmer (im Rondell §. 4.) befindlich gewesenen durch den Boten überbringen, solche durch seinen Protocollführer verzeichnen, und revidirte sie sofort. Wie nöthig dieses, mit dem Zweck einer Visitation und dem §. 23. 8. III. d. Pr. Ger. Ordn. ganz vereinbarliche, Verfahren war, belegt die verzeichnete große Menge Arbeits Reste aus frühern Jahren, selbst noch aus den Jahren 1802 und 1803. Vid. fol. 5. 25. 26. 28. sq. und 35. der Nachvisitations Akten.

14) Die unter den fraglichen Akten gelegen hatten, nämlich 2 Piecen, wovon eine ein Schreiben des Kr. D. ** an Herrg. vom 19. Jan. 1804 folgenden Inhalts war:

„Mein lieber Freund! Ich avertire Ihnen, daß Donnerstags Abends die ꝛc. kommen werden ꝛc. um ꝛc. die Cantons Conscription vorzunehmen ꝛc. Dem Kammeramte habe ich die Unterbringung des übrigen Personals aufgetragen. Von Ihren Einfluß aber hoffe ich Deininger et Cons. — die kleine Zeche bey Herting übernehmen. —Sapienti sat!"

Wohl Sapienti sat! — Und diese kleine Zeche betrug 54 fl. 32 kr., war durch das Unter-

am 9. Febr.[15]) 1806, daß

1) Die Deposition des Bauers Reiß,
2) die Aussage des Müllers Dölfel zu Altershaußen,
3) die Vernehmungsprotocolle des Müllers Dölfel aus der Klobenmühle, des Schneiders Weis, und[16])
4) das Vernehmungsprotocoll der Wittwe Loscher und des Bauers Loscher wegen des daraus entstehenden Verdachtes eines strafbaren Eigennutzes, der ad 1. 2. und 4. mit einer Pflichtverletzung verbunden zu seyn schiene, ihn um so mehr bestimmt habe, den ꝛc. Herrgott in Arrest nehmen zu lassen" als solcher nach dem in den Commissions-Akten bekundeten Gerüchte als ein Mann bekannt wäre,

der unerlaubte Geschenke annähme: und bey dessen längerer Anwesenheit in Dachsbach Collusionen unvermeidlich wären[17]). Nachdem nämlich der Commissa-

---

personale der C. Commission veranlaßt, und keineswegs von D. et Consorten zu tragen.

... Animo satis haec vestigia parva sagaci sunt, per quae possis cognoscere caetera tute. (*Lucret.*)

15) Der Tag der Berichtserstattung war nicht der 9., sondern der 19. Februar.

16) Die Deposition des Görl ist vergessen. Vol. gen. fol. 57.

17) Billig hätte angeführt werden sollen, daß damals ausser dem, oben benannten Reissischen (n. VIII.), Dölfelschen, (n. IX), Dölfel und Weißischen (n. XXXVI.) und Loscherschen (n. V.) Anklagspunkte, noch der Binsenschamsche (n. I.) und Pfundsche (n. II.) schon der General Untersuchung unterlag, hinsichtlich welcher sämmtlicher Punkte von dem Kammergericht bey n. I. u. II. Warnung, Verweis, oder gelinde Geldbuße, bey n. IX. Geld-

rius am 19. Febr. 1806 im Wirthshause[18]) dem rc. Herrgott bekannt gemacht hatte,

---

strafe, Degradation oder Cassation, bey n. VIII. Cassation, Unfähigkeitserklärung und 2 — 5 jährige Festungsstrafe für anwendbar erachtet und bey V. und XXXVI. rücksichtlich des Verbrechens der Bestechung auf Absolutio ab instantia erkannt wurde.

18) Oder vielmehr, wie aktenmäßig ist, im Commissionszimmer, das, ausserhalb des Sitzes des beauftragenden Gerichts, der Regel nach, in einem Gasthofe seyn muß, in Dachsbach in dem, der Amtswohnung gegen über liegenden, Gasthause sich befand, und lange vor meiner Ankunft von den Amtsgehülfen zu Amtsgeschäften benützt werden mußte, weil im Amtsgebäude selbst nur ein einziges Amtszimmer vorhanden war, worin der II. Beamte der Actuar, die Schreiber und die Parteien sich aufhielten, wie die Justiz-Visitations-Acten vom Jahr 1805 besagen. — Nach des Referenten genereller Aeusserung möchte man glauben, die Sache habe sich vor den versammelten Zechgästen ereignet! — Stehet denn nicht in den Acten, daß der, bald darauf dem Ausschuß-Lieutenant Falk übergebene, Herrg. Abends ebendaselbst aus eigener Bewegung sich wieder einfand? was er wahrlich nicht gethan haben würde, wenn er sich dadurch Zechgästen zur Schau ausgestellt hätte (Not. 24.). Man nehme hieraus ab, daß der mit Ankunft des Falk

„daß er nach seiner rechtlichen Ueberzeugung gegen ihn mit Arrestnahme vorschreiten müsse"

übergab er denselben der Aufsicht des Gerichtsdieners Junker [19]), oder wie Herrgott sagt, dem Amtsknechte [20]), und ertheilte sogleich dem Protocollführer Keim den Auftrag, des Herrgott Privat-Papiere [21])

---

eingetreten gewesene Hausarrest des Herrg. keinesweges streng war!

19) richtiger: er befahl dem von dem Stadtgerichte Neustadt requirirt gewesenen Gerichtsdiener Junker, den Herrg. in entfernter Observation zu halten, der auch, wie actenmäßig ist, gar nicht in des Herrgott Wohnhaus kam, in welches sich solcher zurückbegeben hatte. Vide das Keimsche Vernehmlassungs Protocoll v. 5. Novb. 1806. fol. 51. act. J.|.H. 47. 1806.

20) oder auch nicht sagt. Denn er sprach in seinem Promemoria vom 22. Febr. 1806 selbst nur vom Neustädter Stadtgerichtsdiener. Reg. A. J.|. H. 47. 1806 (mit Rothst. N. 45.) — Muß man nicht des gebrauchten: oder—halber glauben, es wäre nach den Acten zweifelhaft, ob Herrg. nicht dem Amtsknechte übergeben worden wäre?

21) Die Papiere des Herrg. in dessen Wohnzimmer und deßen Rondell. — Jedenfalls mußten die öffentlichen von dessen Privatpapieren getrennt werden. Hierauf wurde auch bey der, von dem Protocollführer bewirkten, durch-

unter Siegel zu nehmen, unter denen sich aber in der Folge nicht das Mindeste Verdächtige [22]) fand.

Noch an demselben Tage [23]) wurde rc. Herrgott dem Ausschußlieutenant Falk mit 3 Gemeinen zur Verwahrung übergeben, um denselben des andern Tags nach Bayreuth zu transportiren, welches auch geschah. Herrgott hatte auf der Stelle dem Commissarius ins Gesicht erklärt:

daß sich derselbe als Werkzeug der Leidenschaften des Präsidenten von Völderndorf gebrauchen lasse, den er schon im Jahr 1792 in allen seinen Angelegenheiten perhorrescirt habe,

und dem Commissarius seine Perhorrescenzgesuche, so-

---

aus die häuslichen und Familienangelegenheiten des Herrg. schonenden, Durchgehung der Papiere, Rücksicht genommen. F. 52. 59. und 74. d. Gen. Acten.

22) Verträgt sich dieses Urtheil denn mit dem Fund des, die Herrgottsche Industrie im Heirathsstiften verrathenden Schreibens eines gewissen Mack aus Uhlstadt v. 1. Octbr. 1805, welches über eine heirathslustige Tochter der 16000 fl. reichen Weigel daselbst Auskunft gibt, mit der Bemerkung, daß der, welcher sie heirathen wolle, ein ziemliches Vermögen besitzen müsse? War dieser Umstand ohne alle Bedeutung für den 1ten Anschuldigungs-Punct, nach welchem Hartmann, gelegenheitlich der Stiftung seiner eigenen Ehe betrogen worden seyn wollte (not. 9. litt. b.)?

23) Eine kurze Zeit nach Ankündigung des Arrestes (Keimsche Vernehmung v. 5. Novb. 1806.)

wohl gegen ihn, als den von Völderndorf durch den Protocollführer [24]) übergeben, welche Commissarius auch seinem oben erwähnten Berichte vom 19. Febr. 1806 beylegte [25])

Unterm 22. Febr. berichtete nun der Präsident von

---

24) Nicht so. Er übergab solche erst Abends dem Commissarius in dessen Wohnzimmer (n. 18.) persönlich, welcher sich der Einsicht derselben enthielt, und sie sogleich von dem Protocollführer versiegeln ließ. (Fol. 1. act. J.|.H. 47. 1806. Prot. v. 19. Febr. 1806.) — Dem Herrg. wäre allerdings das Gelegenste gewesen, sich auf solche Art dem Arreste entziehen, die übrigen Spuren seiner Vergehen in der Zwischenzeit bis zur Ankunft eines andern U. Commissarius vollends entfernen, mit den Mitschuldigen und Zeugen ungehindert sich besprechen, und so jeden Erfolg weiterer Untersuchung im Anbeginn vereiteln zu können! Das ist der natürliche Wunsch eines jeden seines Gelichters! — Das gerade durchgehende und furchtlose rechtliche Verfahren seiner Richter war dem Herrg. unerträglich geworden. Sie mußten nun auf jegliche Weise beseitigt werden. In der Wahl der Mittel ist ein Mann, wie Herrgott, nicht verlegen. Was kosten ihm die schwärzesten Calumnien! Gewinnt er nur einen andern Richter, denkt er, dann will er schon fertig werden.

25) Mit der Bitte, wenn die Perhorrescenz-Gründe des H. erheblich seyen, ihn zu bescheiden: ob und wann er seine Rückreise antreten solle. (Fol. 58. v. der Gener. Acten.)

Völderndorf unter Beyfügung der Perhorrescenzgesuche an den Großkanzler folgender Art [26]).

„Der Total-Eindruck aller bisher gesammelten Nachrichten empört, wie mir der Commissarius schreibt, das Innerste. Da nun auch speciell, theils die vormundschaftl. Akten, theils Zeugen-Aussagen von einer abscheulichen jüdischen Mäcklerey über das ganze Vermögen eines schon 7 jährigen unehelichen Kindes a 350 fl. um welche dasselbe durch gerichtliche Autorität gebracht worden war, laut sprechen, und da die Mutter und der Vormund eines anderen Minderjährigen, laut Zeugen-Aussagen, sich sehr darüber beklagt haben sollen, daß sie 2000 fl. zu seiner Befreyung vom Zuchthauße auf zweymal dem Herrgott zugetragen haben, auch die Criminal-Akten besagen, daß Herrgott den Straßenraub jenes Minderjährigen berichtlich als einen bloßen Vorwitz oder jugendliche Unbesonnenheit zu bemänteln gesucht hat, so authorisirte die Regierung den Commissarium zur Suspension, gefänglichen Haft [27]) und Einlieferung des rc. Herrgott in das hiesige Kanzley-Gefängniß, sobald der Verdacht der Pflichtwidrigkeit bis zu diesem Grade erhoben werden sollte, damit alsdann der Commissarius desto ungestörter die Wahrheit ausmitteln könnte. Hierauf hat

26) Ich bitte, bey Durchlesung dessen, was jetzt folgt, zu prüfen: ob dieser Bericht mehr, als ein bloßer Anzeigebericht ist. In ihm sind die nächsten Gründe der Verhaftung des Herrg. nicht einmal berührt, geschweige denn vollständig angegeben. Denn sonst hätte der Innhalt des schon bis gegen 50 Folien vorgerückt gewesenen General-Fascikels und der in der Not. 17. benannten 6 Special-Fascikel rc. vorgelegt werden müssen. Der von dem Referenten genommene Gang der Erzählung fordert diese Vorerinnerung.

27) Ein Visitations-Commissarius ist ohnehin schon aus eigenem Recht befugt, dem verdächti-

der ꝛc. Seyfert den Herrgott gestern Abends gefänglich [28]) hieher transportiren lassen ꝛc.

Uebrigens bemerkte der ꝛc. v. Völderndorf rücksichtlich der Perhorrescenzgesuche [29]), daß er die ganze Leitung der Sache an eben dem Tage dem Crim. Senate übergeben habe.

Hierbey muß zur Berichtigung in facto bemerkt werden, daß,

1) aus den Akten nicht erhellet, daß der minorenne Johann Leonhard Pfund, der im Berichte gemeint ist, durch eine abscheuliche jüdische Mäcklerei um sein ganzes Vermögen a 350 fl. durch gerichtliche Autorität gebracht worden ist. [30]) Der Herrgott hat, wie aus

---

gen Subject die fernere Ausübung seines Amtes zu untersagen, und die nöthigen Anstalten zu treffen, daß er sich der Inquisition und Bestrafung nicht entziehen könne.

§. 37. 8. III. d. Preuß. Ger. Ordn.

28) Ich verweise auf die Note 26.

29) Welche zum Behuf der allerstrengsten Prüfung beigelegt waren.

30) Ich behaupte gegen den Referenten, auf die Acten gestützt,

a) daß der minorenne Pfund sein Vermögen von 350 fl. wirklich verlor. Denn es wurde seinem Vormund E** für seine Erziehung vom 7ten bis zum 14. Jahre überlassen.

b) daß dieses unter gerichtl. Autorität geschah,

c) daß wirklich eine jüdische Mäckeley bekundet ist. Die Deposition des Pfund, und das eigene Geständniß des J. J** hierüber sind nicht abzuläugnen. (Vol. spec. II. fol. 45v.) und

d) daß eine Mäckeley über einen Curanden im

dem II. Untersuchungspunkte zu ersehen ist, hier eher Lob [31]) als Tadel verdient, und daher hat auch schon der vorige Richter geurtheilt,

---

Sinne der Bezeichnung eines niedrigen Eigennutzes vorliegt, denn

α) wenn man auch davon absehen könnte, daß, nachdem die Ansprüche des unehelichen Curanden auf Alimente, die gesetzlich nach dem zu reguliren waren, was Leuten vom Bauern- oder gemeinen Bürgerstand die Erziehung eines ehelichen Kindes nebst dem Schul- und Lehrgeld kosten würde,

Pr. L. R. II. 2. §. 626.

auf das künftige Lehr- und Lossprechgeld (§. 635. l. c.) und auf den Nachlaß seines unehelichen Vaters (§. 652. sqq. l. c.) gegen ein Pauschquantum von 250 fl. aufgegeben worden waren, dem E** zu diesen 250 fl. noch 100 fl. zugelegt wurden, um blos das zu leisten, was der uneheliche Vater allein schon gesetzlich zu prästiren hatte; so war es

β) gewiß abscheulich, daß E** gleich darauf unter jüdischer Vermittelung das Kind dem Grenadier Pfund, und zwar, wie dieser zugesteht, unter einem sich vorbehaltenen Vortheil von 100 fl. weiter abtrat.

Es ist übrigens hier nicht der Ort, die Verhältnisse der Sache näher zu entwickeln und verweise ich deshalb auf Not. 1.

31.) Dem Vormund wird auf 7 Jahre ein Kind um 350 fl. die für diese Zeit ein gleichzeitig in Anschlag zu bringendes interusurium von 70 fl. abwerfen, zur Erziehung überlassen, zu welcher dessen unehelicher Vater in gleichem Maße

cher sie den Commissarius zur Suspension und Verhaftung des Herrgotts authorisirte; denn diese Authorisation geschah schon am 11. Febr. 1806 per expressum [33]) und Nachricht von dem L—schen Falle erhielt die Regierung erst am 19. Febr. 1806. Endlich ist es
3) auch unrichtig, daß, besage der Criminalakten Herrgott den Straßenraub des Fr. L.** berichtlich als einen bloßen Vorwitz zu bemänteln gesucht habe. Die Entscheidungsgründe [34]) oben beim ersten Anklagspunkte geben nähere Auskunft über die Beschaffenheit der Sache. Der Bericht des Herrgott vom 18. März 1803 aber lautet wörtlich also [35])

---

der Entscheidungsgründe bisher nachgewiesen sind und noch weiter werden nachgewiesen werden. — Uebrigens kommt darauf gar nichts an, ob dieser Fall auf die Autorisation der Bayreuther Regierung von Einfluß war oder nicht! Die Individualität des Falles (§. 13.) die einem Visitations Commissarius durch das Gesetz selbst schon beygelegten Befugnisse (Not. 27), und die weite Entfernung des Amtsortes von Bayreuth (Not. 11.) berechtigte die beauftragende Stelle ohnedieß hinreichend zu jener Autorisation.

33) Man sehe oben Not. 11.

34) Diese Entscheidungsgründe werden bei Vorlegung des ganzen Rechtsfalles noch gewürdiget werden. Zum Theil komme ich auf diesen Punct unten zurück. Das Kammergericht erkannte hier wider Herrg. wegen des Verbrechens der Bestechung auf Absolution von der Instanz.

35) Der Originalbericht ist mir nicht zur Hand; ich muß daher das daraus Extrahirte auf sich beruhen lassen. Der Leser mag inzwischen erwägen, ob v. V. in seinem Urtheile sich geirrt, oder ob wirklich Herrg. eine schlimme Sache mit

„Da nun der (Damnificat) Burger selbst den Loscher nach fol. 73. von aller auf Diebstahl gehabten Absicht frey spricht, und dessen Handlung blos für Vorwitz oder jugendliche Unbesonnenheit erklärt (und) daher bittet, solchen unter Anrechnung seines bisherigen Arrestes zur Strafe und blos unter Ermahnung, daß er ihn künftig in Ruhe lassen, und sich nicht mehr an ihm reiben solle, zur Consolation seiner rechtschaffenen Mutter wieder nach Haus zu lassen: so stellen E. ꝛc. wir das Weitere in der allertiefsten Ehrfurcht anheim ꝛc.

Auch war es dem Präsidenten nach einem ebenfalls von ihm selbst expedirten [35b]) und mittelst Estafet-

---

einer bessern zu decken, also den Straßenraub zu bemänteln, gesucht habe (Adelung sub voce bemänteln). Er prüfe wie Vor- und Nachsatz des Herrgottschen Berichts zu einander passen, und ob und von welchem Gewicht im Vordersatze das Wörtchen: selbst — sey! das durfte doch wahrlich Herrg. nicht wagen, gegen den klaren Ausspruch zweyer Instanzen, daß ein Raub vorliege, sich geradezu für die absurden Aeusserungen des Damnificaten zu erklären. Directer, als durch die genommene Wendung, und daß er den Briefträger des Damnificaten machte, durfte er sich nicht für den Sträfling verwenden, wenn er sich nicht verdächtig machen wollte.

35b) Der Baierische Geschäftsmann mußte, nach seinem Gebrauch des Wortes: expediren, hierdurch auf die Meinung gebracht werden, der Präsident habe diese Verfügung bis zur Absendung selbst manipulirt. Allein er concipirte sie blos, und das war gar nichts Neues. Bey seiner rastlosen

te [36]) abgeschickten Rescripts vom 19. Febr. bekannt, daß nicht der Herrg., sondern der Damnificat Burger seine Ansicht verändert hatte, weil in diesem Rescripte dem rc. Seyfert aufgetragen wurde, den Burger über den Grund seiner veränderten Ansicht zu vernehmen. Auf diesen Bericht des Präs. v. Völderndorf vom 22. Febr. 1806. erließ der Großkanzler unterm 1. März 1806 [37]) zwey Rescripte, eines an die Reg. zu Bayreuth, ein anderes an den Reg. Präs. v. Völderndorf.

Das Erstere an die Regierung, lautet also:

„Aus dem abschriftlich anliegendem Berichte Eures

Thätigkeit übersandte er äusserst selten dem Secretariat ein von ihm aufgesetztes Decret zum extendiren; in den allermeisten Fällen concipirte er sogleich umständlich die Collegial-Beschlüsse auf die von ihm gehaltenen Memorialien-Vorträge und so auch hier. Und ist denn ein Mitglied des obersten Gerichtshofs des Reichs der einzige unter den Baierischen Justizmännern, dem unbekannt geblieben, daß Diensteifer und Kraftfülle selbst den Justiz-Minister Baierns drängt, die Mehrzahl der laufenden Verfügungen eigenhändig zu entwerfen?

36) Es ist actenwidrig, daß dieses Rescript mittelst Estaffette abgeschickt wurde. Es lief mit der Nürnberger Post, 16 Stunden weit, bis Eschenau. Da aber damals von hier aus keine Absendung nach Erlangen erfolgte, die nur ein oder zweymal in der Woche geschah, so hatte die Post, nach der erhaltenen Anweisung, nur von Eschenau aus dasselbe mit Estaffette nach Dachsbach zu senden. Fol. 6. Vol. spec. V. act. J. .|. H. 20. 1806. fol. 7. (conf. n. 11.)

37) Dieses Rescript langte erst am 13. März ein. Dieses hätte des Folgenden halber angeführt werden sollen. (conf. not. 42. unten)

Präsidii vom 22. v. M. sind die Gründe [38]) zu ersehen, welche Euch bewogen haben, den Just. Rath Herrgott ab officio zu suspendiren, um zum Behufe der gegen ihn zu verhängenden Criminaluntersuchung denselben gefänglich einziehen und nach Bayreuth transportiren zu lassen. Die Crim. Ordn. vom 8. July 1717. Cap. 3. §. 18. sequ. rechtfertiget in Uebereinstimmung mit den gemeinen Rechten die Verhaftung eines Angeschuldigten nur dann, wenn die strafbare That selbst außer Zweifel steht, und der einen festen Wohnsitz habende Verbrecher eine harte Leibesstrafe zu besorgen hat. Die allgemeine Ger. Ordn. Thl. 3. Tit. 8. §. 37. macht gleichfalls nur alsdann dem Visitations-Commissario zur Pflicht auf Suspension und Untersuchung gegen den Pflichtvergessenen anzutragen, und solche resp. zu verhängen, wenn seine pflichtwidrigen Handlungen klar zu Tage liegen."

Diese Vorschriften vorausgesetzt, kann so wenig der in der berührten Anlage erwähnte Total-Eindruck [39]) aller bisher gesammelten Nachrichten, der nur dann,

---

38) Das war ein Irrthum. Die Gründe der Vorkehr des Verhaftes waren nicht vorgelegt. (confer N. 26. und 28.) Daher paßt das auf diesen Irrthum Gebaute schon an und für sich nicht. Inzwischen billigte der Großkanzler, als ihm das Sachverhältniß vollständig vorgelegt wurde, das ganze Verfahren. (conf. Not. 74. unten.)

39) Man würde dem Großkanzler eine irrige Meynung unterschieben, wenn man annehmen wollte, er habe hierdurch aussprechen wollen, das Gewicht der Verdachts-Gründe sey nicht aus ihrem Zusammentreffen, ihrem cumulo zu beurtheilen; das Ganze sey zu zerspalten und zu zertheilen; das Zerspaltene und Zertheilte allein und für sich zu beurtheilen; und so, nach den Grundsätzen einer

wenn ihm die oben erwähnten gesetzlichen Erfordernisse zur Seite stehen, Rücksicht verdient, als die höchst ungewisse und auf Hörensagen gebaute Zeugen-Aussage über die von der Mutter und dem Vormunde eines Minderjährigen geführte Klage, von deren Richtigkeit, wenn sie auch erfolgt seyn sollte[40]) übrigens gar nicht constirt, Euer Verfahren rechtfertigen. Auch die in Anregung gebrachte Mäckeley thut dieses nicht, indem, worinn sie eigentlich bestanden, nicht erhellet[40]) und die Geringfügigkeit der Summe, von welcher dabey die Rede ist, auf die in dem Berichte enthaltene Darstellung dieser Beschuldignng ein nachtheiliges Licht wirft. Wir befehlen Euch, in so ferne beim Empfang dieses Rescripts nicht etwa andere Thatsachen gegen den ꝛc. Herrgott ausgemittelt seyn sollten[41]), welche nach den obigen Vorschriften seine Captur und Suspension vom Amte rechtfertigen, als auf welchen Fall Wir Euren schleunigen umständlichen Bericht darüber erwarten[42]), sofort beides wieder aufzuheben, und unter Einsendung der Akten Euch über Euer Verfahren zu verantworten."

---

rednerischen Ueberlistung, aller Verdacht zu verwischen, und der Verdächtige Anspruchsfrey zu lassen. Der Geschworne in dem Geschwornen-Gericht nimmt sogar immer den ganzen Menschen, wie er ist, und spricht mit Recht nach dem Total-Eindruck alles Vorkommenden das Schuldig oder Nichtschuldig aus!

40) Es war die Lage der Sache nicht vorgelegt.

41) Diese Stelle hätte der Referent unterstreichen, auch hätte er eben dieser Stelle wegen das Präsentatum des Rescripts angeben sollen. (not. 37.)

42) Das Rescript langte, wie bemerkt, erst am 13. März ein, und vor Erstattung des Berichts hatte das Collegium über das, was sich seit Herrg. Verhaft Neues ergeben, erst Auskunft zu erfordern.

Das andere Rescript vom 1. März 1806. an den Reg. Präs. v. Völderndorf aber lautet also:

„Da Ihr in dem Rescripte vom 31. Decembr. a. pr. angewiesen worden, von dem Resultat der Euch darinn aufgetragenen Nachforschungen zuvörderst zu berichten, um alsdann von hier aus bestimmen zu können, ob eine Untersuchung gegen den Herrgott einzuleiten, oder was sonst zu verfügen seyn möchte, so werdet Ihr hiermit aufgefordert, näher unverzüglich anzuzeigen, weßhalb Ihr diesem Befehle nicht nachgekommen seyd, wie Ihr denn übrigens die Folgen des Verfahrens, wenn dasselbe nicht besser als bisher geschehen, motivirt werden kann, selbst werdet zu verantworten haben [43].“

Auf einen inzwischen abgegangenen Bericht des Crim. Senats der Reg. zu Bayreuth v. 24. Febr. 1806, wovon sich aber in den beyden angeführten Akten keine Abschrift findet, erfolgte das Hofrescript vom 8. et praes. 19. März 1806, worinn dem Crim. Senate unter Verweisung auf das an die Regierung erlassene Rescript vom 1. März eröffnet wird:

Daß sich die verfügte Suspension und Captur des Herrrgott durchaus nicht rechtfertigen lasse [44]) und daher der Befehl gegeben wäre, beides sofort

---

Der Bericht wurde am 21. März erstattet, und auf ihn erfolgte die vollkommene Genehmigung des Justiz-Ministerii, so wie in der Folge die Bestätigung des Kammer-Gerichtl. Erkenntnisses (Not. 74 unten.)

43) Es fehlte wirklich die genügende Motivirung, da der Bericht vom 21. Febr. ein bloßer Anzeige-Bericht war (conf. n. 26.) Die Sache erledigte sich, wie bemerkt, durch nachgefolgte Approbation.

44) Ich beziehe mich auf die schon gegebenen Erläuterungen.

wieder aufzuheben, wenn nicht etwa inzwischen gegen den Herrgott Verbrechen ausgemittelt wären. Dieser Befehl werde hierdurch nicht nur ernstlich erneuert, sondern es solle auf jeden Fall sofort ein anderer Commissarius zur Führung der Untersuchung ernannt, und schleunig angezeigt werden, wie solches geschehen sey."

Auf dieses Rescript eröffnete die Regierung zu Bayreuth unterm 21. März dem Commissarius folgendes:

„Da Commissarius in einem an das Reg. Präsidium erstatteten Berichte vom 14. März (der nicht beyliegt) den Wunsch geäussert habe, bey diesem Geschäfte abgelößt zu werden, so werde ihm nunmehr aufgegeben, seine commissorialischen Geschäfte abzubrechen.[45])"

Die Commissions-Akten bestanden bereits in 21. Voluminibus specialibus[46]) und 25. Bänden actis adhibendis. Sehr häufig geben diese Akten[47]) keine Aus-

---

45) Diese Abberufung konnte nicht nebenbey noch durch Anführung eines Perhorrescenz-Grundes motivirt werden. Es war keiner vorhanden.

Ich bemerke hierbey zur Erläuterung, daß auch in Untersuchungsprocessen die Perhorrescirung eines Inquirenten nach dem §. 143. 2. I., d. Pr. Ger. Ordn. zu beurtheilen gewesen ist, und daß der Inquirent so lange fortzufahren berechtigt war, bis das Justiz-Collegium über die Beschwerde verfügt hatte. Diese Grundsätze beståttigte die neue Pr. Cr. Ordn. §. 47. und 49.

46) Die Acten waren vielmehr bis zu 36 Specialfascikeln angewachsen. Dieses belegen nicht nur die Acten selbst, sondern auch die Commissionsberichte v. 28. Febr. 3. 7. 14, u. 31. März 1806. Fol. 65. 66. 68. sqq. Vol. gener.

47) Diese Behauptung ist, bis auf zwey 3, höchstens 4 Fälle unrichtig. Aber freylich genügt

kunft über die Veranlassung zu den einzelnen Untersuchungen, indem die Akten damit anfangen: hat man den N. vorkommen lassen, und befragt[48]) rc. Verschie-

---

zu Auffindung der Veranlassung nicht ein flüchtiges Durchblättern der Special-Acten. Wäre der Referent ad speciem gegangen, so könnte ihm überall die Veranlassung bestimmt nachgewiesen werden. Es war der Fall mit dem Bauer Z.** welcher am 11. März darüber vernommen wurde, ob ihm bekannt sey, daß sich Juden in die Rechtsangelegenheiten bey dem J. Amte gemischt haben (Vol. spec. XXVII. Fol. 1.); mit dem Bäcker Z.**, der dem Gerüchte nach von dem Juden S** aus ** bevortheilt seyn sollte, und an demselben Tage vernommen wurde, (Vol. spec. XXVIII.: wahrscheinlich auch mit dem Bauern St** von B** n. XXXIV. dessen Vernehmung am 20. März erfolgte; und vielleicht noch bey dem am 24. März vernommenen B** (n. XXXV.) Die Tage der Protocolle und die Acten zeigen, daß damals die Arretirung des Herrg. schon lange erfolgt, die präparatorische Untersuchung bereits weit vorgerückt war, und der Jude S.** nebst 3 andern Juden schon in Untersuchung sich befand. Vernünftiger Weise konnte bey einer solchen Lage der Dinge das Registriren der speciellen Veranlassung zur Vorforderung jener Personen als überflüßig und zeitraubend unterlassen werden. Quistorps Grundsätze des peinl. Rechts §. 596.

48) Daß der Commissarius nicht in solcher Art die Vernehmungen begonnen, darf man seiner Legalität wohl zutrauen. Dem Epitomator blieb Manches in der Feder.

dene Personen wurden unter Bedrohung von Zwangsmitteln zu ihren Angaben aufgefordert [49]).

---

49) Es ist zu berichtigen: „zur wahrhaften Angabe ihrer Wissenschaft" und zu bemerken, daß jeder Neuling in der Rechtswissenschaft wohl weiß, daß Personen, welche sich der Ablegung eines Zeugnisses weigern, durch Zwangsmittel dazu anzuhalten sind.
Tittmanns Handbuch des peinl. Rechts §. 762.
Die hier zur Sprache kommenden Personen sind der Pfarrer Oe**, Kreissecretair G** und die Gerichtsdieners-Wittwe N**, und ersterer gehörte, wie wir schon wissen, (Not. 7.) der Referent aber mit Stillschweigen überging, (Not. 8.) zu denjenigen 3 Personen, welche nach dem Befehl des Justiz-Ministers allenfalls durch Zwangsmittel, und unter der Verwarnung, sie als Calumnianten zu bestrafen, zu Substantiirung ihrer Angaben angehalten werden sollten. Ich hebe treu die Stellen der Protocolle aus, um darzulegen, wie die Sache sich verhält.
a) den rc. Oe** betreffend. — Man eröffnete ihm das Commissorium und „forderte ihn auf, „bey Vermeidung des in dem gedachten Auf-„trags-Rescript gedrohten Rechts-Nachtheils, „dasjenige anzugeben, was ihm von der wider „den Fallmeister Braun zu Linden angeblich „verhängt gewesenen Untersuchung bekannt „sey!"
b) G** wurde um seine Wissenschaft über die gegen den Herrg. umlaufenden Gerüchte befragt; er verweigerte aber die Ablegung eines Zeugnißes. Commissarius remonstrirte ihm nun, „daß die Gesetze verstatteten, ihn erforder-

(Act. III.)
Act. Com. Vol. gen. fol. 3. 30v. et 39v.
Einer dieses Deponenten, ein Geistlicher [50]) erklärte nach seiner zu Protocoll gegebenen Deposition in einer schriftlichen Eingabe:

„Ganz betäubt [51]) unterschrieb ich am 28. Jänner eine aufgezeichnete Erklärung, so wie ein Unschuldiger, der sich genöthigt sieht, sein eigenes Todesurtheil zu unterschreiben. Ich weiß nicht anzugeben, ob ich mich entweder in der größten Angst meines gepreßten Herzens unrichtig erklärt,

---

„lichen Falles zur treuen Angabe dessen, was „ihm von der Sache bekannt sey, durch „Zwangsmittel anzuhalten.“

c) Die N** weigerte sich, eine Aussage zu erstatten, „weil Herrg. böse auf sie werden „würde.“ Zur wahrhaften Angabe ihrer Wissenschaft bereits aufgefordert, wurde sie nun bedeutet,

„daß sie sich durch keine Menschenfurcht, von „Ablegung ihres Zeugnisses abhalten lassen „dürfe, und daß sie im Verweigerungsfalle „durch Zwangsmittel zur Deposition angehal„ten werden würde“ —; und als sie aus dem Verhör sich entfernte, weil, wie sie sich ausdrückte „sie nun in das größte Unglück komme,“ so wurde sie später, und zwar am 15. Febr. nochmals vorbeschieden und bey Vermeidung einer Gefängnißstrafe zur reinen und unverfälschten Wahrheits-Angabe, unter Bekanntmachung des gesetzlichen Zeugenvorhalts, aufgefordert.

Wo ist hier die mindeste Illegalität?

50) Der eben erwähnte Pfarrer Oe**.

51) Aus Furcht vor Herrg. wie wir sehen werden.

oder ob ich bey meinem lauten Wehmuth unrecht verstanden worden bin.[52])

Fol. 5.

Der Jude F** zu D** und außer ihm noch einige

---

52) Man sollte denken, es wäre hier von einem Widerruf seiner Deposition gegen Herrgott die Rede!

Die scheinbare Hinterlist dieses Satzes wird verschwinden, wenn wir des ꝛc. De** Erklärung in einem ausführlichen Auszuge vorlegen.

„Von einem Todesschrecken, sagt er, dar„über, daß ich ein vernommenes Ge„rücht, welches ich bei einer natürlichen „Veranlassung dem Herzen eines weisen „Freundes anvertraute, ohne die ge„ringste Furcht eines Mißtrauens und aus „den reinsten menschenfreundlichen Absichten „offenbarte, nun auf das Feierlichste „zu Protocoll geben und zur Grund„lage eines menschlichen Unglücks machen „sollte, unterschrieb ich am 28. Jan. eine „aufgezeichnete Erklärung, so wie ein Un„schuldiger, der sich genöthigt sieht, sein „eigenes Todesurtheil zu unterschreiben;“ (wo steht hier ein Wort von einem ungeeigneten Benehmen des Inquirenten!). Hierauf folgt eine Berichtigung seiner Angabe in Absicht auf den Kr. D. v. ** und K. Amtm. N. N. „die er als edle Menschenfreunde kenne.“ Ueber den Kr. D. v. ** geben die zu ** befindlichen Untersuchungsacten Auskunft.

„Desto zuverlässiger“ fährt er in Absicht auf Herrg. fort, „kann ich das Uebrige mit be-

Juden [53]) wurden in die Frohnveste zu Neustadt gesperrt, und die Papiere des ersteren durchsucht.

„stem Gewissen behaupten, nämlich, daß das „angegebene Gerücht stark gegangen „ist.“

„In diesem wahren Lichte verdient meine — „nunmehr schon allzuhart bestrafte — Unvor„sichtigkeit gewiß nichts weniger, als Verach„tung“ (kaum konnte der Vernommene des Commissarius Unbefangenheit in Absicht auf Herrg. besser, als durch seine Besorgniß bekunden, er möge sich die Verachtung desselben zugezogen haben), „sondern vielmehr stille „Schonung, um die ich wiederholt unterthä„nigst flehe, weil ausserdem Feindschaft, „Verfolgung und Verläumdung die zu„verlässigste Folge für mich seyn und eben deßwe„gen auch ich und mein Beruf der Welt zu Scha„den seyn würde, wobey ich mir das Leben keine „Stunde mehr wünschte.“

F. 6. act. Com. Vol. gen.

Er beharret sonach durchaus bei seiner Deposition gegen Herrg. und giebt deutlich genug die Ursache seiner Bangigkeit an, nämlich

die Besorgniß der Verfolgung und der Verläumdung des letztern.

Wer wird durch eine solche Art zu referiren befriedigt?

53) Die Juden S** (§. 4.), J** J** und M** K** welche als Unterhändler des Herrg. und wegen Betrugs processirt wurden; die beyden ersten in jener Qualität so berüchtigt, daß rc. G** deponirte, jede Person aus dem Honoratioren- und Bürgerstande in dem

Vol. sp. V. fol. 68. 1 v.

Die Margaretha Reiß zu Guttenstetten mußte ihr Wandschränkchen öffnen, und ihr baares Geld vorzeigen, um zu sehen, ob sich nicht etwa daraus [54]) ein Verdacht einer Bestechung gegen den Herrgott schöpfen ließe.

---

benachbarten Neustadt würde den Commissarius davon unterrichten können f. 30 v. I. c.

Ihre Verhaftung war zu Vermeidung des Colludirens nöthig, demnächst waren nach den Preussischen Gesetzen dergleichen Angeklagte in der Regel jederzeit zu verhaften (conf. Pr. Crim. Ordn. §. 208. u. Paalzows Comm. I. S. 415.) und das K. Gericht zu Berlin behielt nachher sowohl gegen den F** wegen der Loscherschen Sache (n. V.), als gegen die benannten 3 Juden wegen vieler Puncte die Untersuchung vor.

54) Aus dem Geld oder dem Schränkchen?! — Die Worte des Protocolls über die von dem Refer. Keim (nicht von dem Commissarius) am 7. März erfolgte Vernehmung der Reiß, daß sie die von dem Deininger durch die Hände des Herrg. erhaltene Abfindung uud Alimente für ihr Kind zu 400 fl. mit 350 fl. baar vorräthig und die übrigen 50 fl. verliehen habe, lauten dahin:

„Man forderte die Reiß auf, die baar vorhandenen 350 fl. vorzuzeigen, worauf sie ein Wandschränkchen eröffnete, daraus 350 fl. in verschiedenen Düten ꝛc. herausnahm“ ꝛc.

Es ist also das wahre Sachverhältniß abermals den Acten entgegen vorgetragen. Denn sie mußte nicht ihr Schränkchen aufmachen, und nicht ihr baares Geld, sondern hatte bloß die fraglichen 350 fl. vorzuzeigen. Uebrigens be-

Vol. sp. X. fol. 16v.

In Ansehung des Peter Loschers heißt es [55]):

„Da der Comparent keine Auskunft in der Sache

---

trifft dieß den Punct X. und dieselbe Proceß-Sache, in welcher Herrg., der Jude J** J** und der Schulze Sch** aus St** (§. 19), nach der Deposition des J. Amtm. De**, im Billard-Zimmer des Chirurgen Schmidt zu Mkt. Dachsbach in Gegenwart der anwesenden Gäste die Sühne versucht hatten und rücksichtlich dessen von dem Stadt. Ger. Ass. W** das Gerücht bekundet war, daß Herrg. für die Beförderung des Vergleichs ein Geschenk von 12 Carolin erhalten habe.

55) Joh. Fr. L** war ein vermögender Curand des J. Amtes und der einzige Sohn einer vermögenden Mutter, der wegen Straßenraubs in Untersuchung und Strafe kam.

Durch rc. G** und die N** war bekundet, daß Herrg. in dieser Sache ein beträchtliches Geschenk erhalten habe. Es war, andere Umstände hier nicht zu berühren, seit dem Todestage des am 31. März 1800 verstorbenen Erblassers, der Gesetzes-Vorschrift zuwider,

§. 647. 18. II. d. Pr. L. R.

die jährliche Rechnungslegung fordert, keine Vormundschafts-Rechnung gelegt worden; überdieß enthielten die Pupillen-Tabellen der Jahre 1803 — 1805 hierüber unwahre Angaben. Der Commissarius erachtete für nöthig, den Vermögensstand an Ort und Stelle zu untersuchen und er fand, daß von 1825 fl. ursprünglichem Kapital-Vermögen, die Kapitalbriefe über die Summen von 100 fl. 600 fl. und

geben könne, so brach man hier ab, und beschloß, ihn in die Frohnfeste nach Neustadt abführen zu lassen."

Vol. sp. V. fol. 42.

Dieser Peter Loscher gab in der Folge nämlich am

900 fl. fehlten. Die vernommene Mutter L** erklärte:

diese fehlenden Kapitalien seyen für ihren Sohn verwendet worden.

Es habe nämlich der Vormund Loscher und der Jude F** aus D** mit ihr 100 fl. bey Herrg. erlegt, um ihren Sohn aus dem Arrest frey zu machen. 1000 fl. habe eben dieser Jude, seinem Angeben nach, nach A** getragen, um zu machen, daß ihr Sohn nicht in das Zuchthauß gesetzt werde.

Sie sey gänzlich unschuldig daran, daß das Vermögen ihres Sohnes so vergeudet worden; sie habe den Vormund schalten lassen und geglaubt, er werde es am besten machen. Der Vormund müsse die beste Auskunft geben, der dieses alles besorgt habe.

Fol. 40. Vol. spec. V.

Der hierauf vernommene Loscher sagte aus:

Wo das Kapital-Vermögen meines Curanden hingekommen weiß ich schlechterdings nicht; ich habe weder Einnahme noch Ausgabe gehabt, und muß die Wittwe darüber Auskunft geben können, und Quittungen in den Händen haben.

Durch diese Verhältnisse der Sache war hinreichender Verdacht einer unredlichen Verwaltung des Vermögens des Pflegbefohlnen (§. 1331. tit. 20. und §. 924. tit. 18 II. des Pr. L. R.) und sonach eines Verbrechens gegen den Vor-

10. Novbr. 1807. zu Protocoll[56]).
„Er wäre $2\frac{1}{2}$ Tag mit dem linken Fuß an die Wand geschloßen gewesen, so daß er nur einen Schritt habe thun können, und darüber sehr krank geworden wäre."
S. Wächterische Commißionsacten (die sich bey Vol. sp. III. als adhibenda befinden) fol. 12.

---

mund begründet, und, bey der indicirten Mitwirkung noch Anderer, jede Collusion zu verhindern.

Ohne die Gründe des weitern Verfahrens zu Protocoll zu detailliren, welches nicht erforderlich war, ja unzweckmäßig gewesen wäre, wurde daher solches lediglich mit der von dem Referenten ausgehobenen Schlußstelle abgeschlossen. Collusionen blieben auch wirklich nicht unversucht. Loscher erhielt von seinem Sohne in einem Eyerkuchen folgende Zeilen in das Gefängniß gesandt:

„Lieber Vater, ich bitte Euch bestens, euer Sach es hilft euch nichts, der Herrg. ist auf Bayreuth kommen, und es hilf euch nicht. Ihr müßt darinnen bleiben, bis ihr euer Sach eingestanden habt."

56) Warum erwähnt hierbei der Referent nicht, daß es eines der ersten Geschäfte des Herrg. war, als er aus dem Arrest entlassen wurde, unter andern auch mit diesem Loscher zu colludiren, welchen er als Mitangeschuldigter sogar zu Protocoll zu nehmen und obige Erklärung, wiewohl etwas variirend, machen zu lassen, sich nicht entblödete!
Fol. 166. act. J. | . H. 21. 1806. Tom. II.

Der Justiz-Rath Herrgott nennt dieses ein Schrekken-System, eine wahrhaft spanische Inquisition, eine spirituelle und körperliche Tortur und barbarische Behandlung, um Geständniße zu erzwingen [57]).

Verth. fol. 48 v. 21 v. 18. 36 v.

Das letzte Factum beruht aber blos auf der Aussage des Peter Loschers, und läßt sich nicht als gewiß [58]) annehmen, weil in den Commißions-Akten von einem Befehle, denselben zu schließen nichts vorkommt.

Jedoch bemerkte der Commißarius bey Entlassung des Loschers,

Vol. sp. V. f. 22.

„daß man es den Peter Loscher sehr deutlich anmerken könne, daß er sehr ermattet sey [59]).“

Sprechender können wahrlich Collusionen und Subornirungen durch Handlungen nicht an den Tag gelegt werden!

57) Calumniare audacter! Wer wird denn bey Verläumdungen immer nur auf gerechte und verständige Leute rechnen? Semper aliquid haeret!

Inzwischen ist nicht zu übergehen, daß die Aeusserungen der hier allegirten spätern Defension keineswegs Gegenstand des erstrichterlichen Straferkenntnisses waren, indem dieses nur auf die Herrg. Vorstellungen vom 19. Febr. bis 17. Apr. 1806 gerichtet ist (§. 15.) —

58) Daß Inculpat Herrgott seinen Coinculpaten Loscher hierzu angestiftet, so wie, daß der Referent dieses Suborniren unberührt gelassen, ist in Note 56 schon bemerkt.

59) Damit man nicht glaube, ich hätte den Loscher wirklich torquiren lassen, so setze ich die Worte des Protokolls vom 21. Febr. 1806 her:

„Als aber hierauf der Inculpat vorstellte, daß er schon in der gestrigen Nacht sehr an einem

Uebrigens stützt sich dieses Verfahren ebenfalls auf eine allgemeine Autorisation der Regierung, indem es am Schlusse des angeführten Rescripts der Regierung an den rc. Seyfert v. 19. Febr. 1806. heißt: dabey dürfen wir Euch

---

Steckfluß gelitten habe, an dem er schon lange zuvor krank gewesen, und er in Gefahr stehe, sein Leben zu verlieren, wenn er im Gefängniß allein sey, auch man demselben deutlich anmerken konnte, daß er sehr ermattet sey, so bedeutete man denselben, daß er nach Hause gehen könne, jedoch Morgen früh um 8 Uhr wieder sich einfinden müsse."

„Bey dem Vorlesen des Protocolles bemerkte Inculpat noch, daß rc. Herrg. ausser denjenigen 12, 14, oder 15 Carolin, welche ihm rc. F** zugestellt, noch diejenigen 100 fl. erhalten habe, welche die Wittwe angegeben, und daß ihm also zweymal Geldsummen zugestellt worden seyen. Vorg. gen. u. unterschrieben." So wäre also dieses Bekenntniß sogar erst nach Beendigung der für Herrg. so ergötzlichen Spukgeschichte von „spanischer Inquisition und körperlicher und spiritueller Tortur" und zwar zu dem Zeitpuncte abgelegt worden, wo wegen gehobener Besorgniß der Collusion mit Rücksicht auf des Loscher Gesundheitsumstände diesem seine Freyheit schon angekündigt war. — Daß derselbe sein, vor mir und meinem Protocollführer abgelegtes, Bekenntniß in der Folge vor dem Cr. R. ** u. Reg. Ass. A** und deren Actuarien wiederholte, ist fast überflüssig anzuführen.

Uebrigens wurde Herrg. noch an dem Tage verhaftet, wo Loscher nach Neustadt gefangen

nicht erst wiederholt auf das sorgfältigste Verhüten aller Collusionen [60]) aufmerksam machen, zu dessen Behuf Ihr Euch

---

gesetzt wurde. Seine Verläumdungen können daher durch diesen Fall, selbst wenn das Vorgebrachte erwiesen wäre, auf keine Weise veranlaßt worden seyn, und zwar um so weniger, als er noch bey seiner Vernehmung am 5. April 1806. in dem Gefängnisse zu Bayreuth, welche zum Behuf der Begründung seiner Anschuldigungen gegen den Commissarius veranstaltet wurde, die Erklärung abgab:

„er wolle sich erst satteln, wenn er die Freyheit bekomme.“

Fol. 31. act. J. | H. 47. 1806.

60) Ich verweise auf den §. 13. und glaube, noch dieses im Allgemeinen anmerken zu müssen. Schon an sich ist ein pflichtvergessener Beamter, dessen Vergehen in dem Drucke seiner Gerichts-Eingesessenen besteht, schwer zu entlarven, da dieselbe Gewalt, mit welcher er sündigt, die Bedrückten in Furcht und Abhängigkeit erhält.

Noch schwieriger aber wird der Fall, wenn bey getheilter Justiz- und Policeygewalt die damit bekleideten Unterbeamten zu dem Gewerb der Bereicherung an ihren Untergebenen sich vereinigen, oder, wo der Beamte, in welchen beyde Gewalten verbunden sind, mit seinen Schreibern, die zugleich seine Actuarien machen, zu solchem Zweck in Gesellschaft tritt. Sind vollends Haupt und Gehülfen mit Keckheit ausgerüstet, so werden sie in ihrer Wechselwirkung um so furchtbarer je geschickter sie ihr gegenseitiges Verhältniß zu verhüllen, und je zudringlicher sie die ausersehene Beute zu umgarnen wissen. „Sie sind die ei-

nöthigen Falls der Frohnfesten benachbarter Untergerichte [61]) bedienen könnt.

Auf das Hofrescript vom 1. März 1806, hatte der Präsident v. Völderndorf unterm 16. März einen weitern Bericht erstattet, worinn er das gegen den Herrg. eingeschlagene Verfahren dadurch zu rechtfertigen bemüht ist, daß er sagt:

(S. Beylagen zu dem vom Reg. Präs. nach Hofe erstatteten Bericht fol. 4. seqq.)

Ich fand in dem allerhöchsten Rescripte vom 31. Decbr. vor. Jahres, welches mir die Abordnung eines Regier. Mit-

---

gentlichen politischen Blutigel," die nicht bloß einzelne Personen und Familien zu Grunde richten, sondern auch durch ihr böses Beyspiel eine Verderbtheit der Gesinnungen ihren Amtseingesessenen vorbereiten, über die der näher Unterrichtete mit Recht erstaunt; und kommt es auf ihre Entlarvung an, so kämpfen sie, mit denselben Waffen der Bosheit, der Lüge und Verläumdung gegen die ihren Pfaden nachforschenden Obern, mit welcher sie aus ihren Untergebenen diejenigen ihrer Opfer zu vernichten suchen, die es wagen, gegen sie sich aufzulehnen.

Wer in aller Welt kann bey der Beseitigung solcher Uebel dem Richter eine angestrengte Aufmerksamkeit, und, bey einer indicirten Complicität, ein ernstliches Dringen auf Verhüthung jeder Collusion zum Vorwurf, die Pflichterfüllung zur Schuld machen? — Ein Glück für die Staaten ist, daß dergleichen Verderbenbringende Auswüchse selten unter den Beamten anzutreffen sind.

61) Dieses war nöthig, da

a) die Frohnfeste zu Dachsbach nicht in einem

glieds befahl, gegen den Justizrath und ersten Justiz=Amtmann Herrg. in Dachsbach 3 mögliche Fälle, entweder

Amtsentsetzung und sonstige Bestrafung durch Urtheil und Recht,

oder

anderweite Verfügung gegen ihn,

Seitens der obersten Aufsichtsbehörde, oder endlich selbst in dem Falle, wenn den ꝛc. Herrgott rechtlich nichts zur Last gelegt werden könnte, —

von Seiten des Chefs des Justiz= und Finanz=Departements nach Befinden eine Maßregel, die ihn aus aller Verbindung mit seinen jetzigen Gerichtseingesessenen setzt.

Daß nun der Befehl am Schluße des Rescripts (vom 31. Novbr.) zur weitern Verfügung zu berichten, nur auf die zwey letztern Fälle sich beziehe, davon war ich vollkommen überzeugt ꝛc.[62]) Die hiesige Regierung verfährt

---

zweckdienlichen Zustand sich befand, wie die Justiz=Visitations=Acten belegen;

b) nicht einmal ein Gefangenwärter vorhanden war, vielmehr die Gefangenen lediglich von der Gerichtsdieners=Wittwe N** besorgt werden mußten; auch

c) bey diesem Weibe Collusionen versucht worden waren, indem der Bruder des dort verhaftet gewesenen Juden S** (§. 4) am 26. Febr. ihr zumuthete, diesem zu sagen:

„er möge standhaft bleiben; Herrg. schreibe die herrlichsten Briefe aus Bayreuth.“

Fol. 20. act. inq. .|. Salomon Jacob.

62) Diese Ueberzeugung war sehr natürlich, da das Justiz=Ministerium auf die Einleitung der Untersuchung nicht zu erkennen hatte, und weder die Eröffnung derselben hindern, noch in ihrem Fortgang hemmen durfte.

Nur auf dem Wege des Recurses, und in wie weit von bloßen Handlungen der Oberauf=

streng nach dem Buchstaben, und sie glaubt dazu durch die Gesetze rc. verbunden zu seyn. Daher hat sie den Justizamtman N. suspendirt, und die Kammeral-Beamten N. und N. ins hiesige Kanzley-Gefängniß bringen lassen, ohne darüber erst bey Hofe anzufragen rc. [63]). Auch würden dergleichen Anfragen sich mit der Gefahr auf dem Verzuge eines gesetzlichen Arrestes nicht vereinigen lassen rc. Durch alle diese Gründe werden Ew. sich zu überzeugen geruhen, daß ich jenes allerhöchste verehrliche Rescript nach dessen eigenen Worten sowohl, als nach den Gesetzen und nach der bisherigen Erfahrung ausgelegt habe.

„Mir kann daher auch nur der Dank des Staates, nur der Seegen der Unterthanen [64]) für die Befreyung der Letztern aus jüdischen Händen zu Theil werden, keineswegs aber vor den Folgen meiner Handlungsweise bange seyn, da ich, so wie meine Collegen, in einem Staate lebe, dessen Gesetze, Richter und oberauffsehende Behörden zwischen Präsidial- und Collegial-Verfahren sorgfältig unterscheiden und beide mit Gerechtigkeit würdigen. [65])

Hierauf erstattete die Regierung zu Bayreuth unterm 21. März 1806. einen weitläufigen Bericht, worinn zuvörderst gesagt wird,

---

sicht über die Justiz-Pflege die Rede war, wurde dasselbe competent.

63) „Und ihr Verfahren ist bey der Einsendung des Criminal-Urtheils (zur höchsten Bestätigung nämlich) nicht getadelt worden.“ Dieses mußte von andern Auslassungen des Extracts hinwegsehend, zur Vermeidung eines Mißverständnisses, aus dem Berichte nachgehohlt werden. In der That fordern nirgends die Preuß. Gesetze eine solche zweckwidrige Anfrage.

64) Dieser Segen, hochherziger Mann, aber für diese Zeiten nicht berufen, ward dir zu Theil, und er wird nach deinem Tode noch auf den Deinigen ruhen!

65) Siehe unten Not. 74. und §. 38.

daß nicht die Regierung den Herrg. ab officio suspendirt, und gefänglich eingezogen habe, wie in dem allerhöchsten Rescripte vorausgesetzt worden, sondern daß vielmehr die Regierung dem R. R. Seyfert bloß, beides zu bewirken, autorisirt habe, wenn der gegen den ꝛc. Herrg. erregte Verdacht die Stärke erhielte, daß zu beiden geschritten werden könnte.[66])

Hierauf wird bey 14[67]) nachher auch zur Untersuchung gekommenen Fällen erzählt, was gegen den Herrg. bis dorthin angegeben worden wäre, mit der Bemerkung:

daß, wenn auch nur ein Theil dieser Beschuldigungen ins Klare gesetzt werden könne, der Denunciat ausser der Cassation noch mit einer Leibesstrafe belegt werden müsse, weil aus den meisten denuncirten Factis Eigennutz, vorsätzliche Verlezzung der Amtspflichten und Druck der Unterthanen folge.

Am Schlusse wird die dem Commissarius von der Regierung ertheilte Autorisation zur Suspension und Verhaftung des Herrg.[68])

A) durch die Schwierigkeit,[69]) Beweismittel über die Vergehungen des Herrgotts zu erhalten,

zu rechtfertigen gesucht, weil sich

---

66) Siehe oben N. 27.

67) Muß 16 heißen. Der Bericht zählt zwar nur 15 Fälle, allein N. 10 kommt zweymal darinn vor.

68) Ich muß die Stelle des Berichts wörtlich geben, da der Referent abermals dem Innhalte des Actenstücks nicht ganz treu geblieben ist. Ich unterbreche den Zusammenhang lediglich durch einige auf die Entscheidungsgründe hinweisende Nummern und etliche Worte der Erläuterung.

69) Sie lautet also: „Seine Vergehungen sind „schon an sich von der Art, daß der Beweis

a) Herrg. auf das hartnäckige [70]) Läugnen der Juden, die mit im Spiele wären, verlassen könne,

b) weil mehrere Personen dahin zu wirken schienen, daß die Verschuldungen des Herrg. unterdrückt würden. So habe z. B. [71]) der K. Amtm. ** zu dem Gärtner Metschureck gesagt: er wolle seine Hände nicht in dem Blute des Herrg. waschen. (Das eigentliche Verhältniß dieses Falles ist oben beim IV. Anklagspunct in den Entscheidungsgründen ausführlich angegeben worden.)

„schwer wird, und die Entdeckung desselben „ist mit so mehr Schwierigkeiten verbunden, da „meistens" —

(70) der Referent vertauschte hier das Wort: gutmüthig — mit hartnäckig — und in der That haben vor und nach dem „jüdischen Baldober" (pag. 125. 247. u. s. w.) alle Untersuchungen gegen Juden deren Hartnäckigkeit im Läugnen hinreichend zu Tag gelegt.) — „Juden mit im „Spiele sind, auf deren gutmüthiges Läugnen „Herrg. sich verlassen kann. Außer dem schei„nen noch mehrere Personen dahin zu wirken, „daß die Verschuldungen des Herrg. unter„drückt werden."

(71) Ich bitte, das, was jetzt kommt, aufmerksam zu lesen.)

„Denn nach einem am 14. dieses aufgenommenen Protocoll sagte ꝛc. Wettschureck eidlich aus, daß ihn der K. A. N. N. befragt habe, ob er in Dachsbach gewesen sey, und seine Sache ausgeredet hätte, und daß derselbe, nachdem er diese Frage mit Ja! beantwortet, versetzt habe: Ihr hättet dieses nicht thun sollen. Denn der Schönleben ist zufrieden, und das Weibsbild auch; mir schadet es nichts; aber

c) weil, wenn Herrg. nicht arretirt worden wäre, wenige Personen den Muth gehabt haben würden, die Wahrheit zu bekennen.

B) Durch das Vertrauen auf den R. Rth. Seyfert, welcher der Regierung als ein Mann bekannt wäre, der mit Ueberlegung handle, und die Vorschriften der Gesetze genau kenne. [72])

---

ich will meine Hände nicht in dem Blute des Herrg. waschen!" — Man vergleiche nun den Text und erwäge, ob in solchem der Sinn des Originals getreu und in seinem wahren Lichte wieder gegeben ist? Und wirklich war dieser ꝛc. N. N. so in die Sache implicirt, daß das K. Gericht in seinem Erkenntnisse zu den Puncten 3. 11. 17. 19. 21. 24. 38, und noch zu dem hier in Sprache seyenden Punct 4., in Ansehung dessen der Referent seiner Zeit mir ein Wort zu seinen Entscheidungsgründen wohl erlauben wird, wider ihn die Untersuchung wirklich vorbehalten hat! —

— „Wäre daher Herrg. nicht arretirt „worden, so würden wenig Personen den Muth „gehabt haben, die Wahrheit zu bekennen, weil „jeder seiner Untergebenen seine Rache fürchtet."—

(72) Ausgelassen ist das fernere Motiv die Besorgniß einer Collusion.)

— „Inzwischen haben wir," sagt der Bericht im Verfolge, „den Arrest theils wegen des schon damals vorliegenden Verdachts, hauptsächlich aber wegen Vermeidnng aller Collusionen auf den Grund des §. 15. cap. 6. der Crim. Ordn. continuirt." ꝛc. Also war jenes Motiv unter den übrigen Beweggründen der Regierung, eines der erheblichsten, und doch wurde seiner nicht gedacht!

Da nun, heißt es weiter, nach klarer Vorschrift der Crim. Ordn. Cap. 17. §. 15. derjenige, gegen welchen sich schon starke Vermuthungen, und Anzeigen hervorgethan, auf keinerley Caution der Haft entledigt werden, sondern Urtheil und Recht im Gefängnisse abwarten solle, so müßte die Regierung rechtlich um so mehr Bedenken tragen, den Herrg. nunmehr des Arrestes zu entlassen, als hierdurch alle Mittel, die Wahrheit herauszubringen, vereitelt werden würden.[73])

Auf diesen Bericht langte unterm 15. April das Hofrescript vom 3ten desselben Monats ein, worinn der Regierung eröffnet wird:

---

73) Die Worte sind: „so haben wir rechtliches Bedenken tragen müssen, den Herrg.

„des Arrestes zu entlassen.“

und nun kommt erst der Verstärkungsgrund:

„Um so mehr, da wir überzeugt sind, daß bey der Entlassung des Herrg. die ganze Untersuchung inanisirt, und alle Mittel, die Wahrheit herauszubringen, vereitelt werden würden.“

Dieses zur Darlegung einer abermals in dem Auszug liegenden Wendung des Sinns des Originals, die den Schein giebt, als sey dieser Verstärkungsgrund der Haupt-Grund gewesen: — Und nun entsteht die Frage: aus welchem Grunde hat wohl der Referent die Stelle: als hierdurch alle Mittel die Wahrheit herauszubringen, vereitelt werden würden — unterstrichen? — Sind diese Mittel andere, als die zur Erforschung der Wahrheit dienlichen? — Kann jemand, hier an andere, als an die, nach dem Gesetz zulässigen, denken? —

vom 6. August 1807. [78]) um Loslassung gegen Caution wurde jedoch am 18. Septbr. 1807. dem Justiz-Amte Dachsbach aufgetragen, zur Aufrechtmachung einer Caution von 7000 fl. [79]) den Realzustand der Grundstücke des Herrg.

Oder endlich — wurde nicht dem Criminal-Senat ausdrücklich anbefohlen, „dem zu Folge das Nöthige zu verfügen" — und wurde nicht der näheren Erwägung des Collegii überlassen, ob der vorläufig der Haft entlassene Herrg. bey der Publication des Urtheils wieder einzuziehen und bis zu dessen Rechtskraft einzubehalten sey? Man sehe das verfassungsmäßig ergangene Rescript fol. 27. sq. act. J. .|. H. 21. 1806. Tom. II.

Unverkennbar enthält der Innhalt desselben die vollständigste Billigung des anfänglich wegen mangelnder Kenntniß der Sachlage getadelten Verfahrens, und rechtfertigt solches vollkommen. —

Der Verhaft war durch den Ausspruch des Richters erster Instanz, und die in seinen Entscheidungsgründen angeführten Gesetze, durch den §. 207. seqq. der neuen Pr. Crim. Ordn. und die Besorgnisse der Collusion mit den 72 Inculpaten während der von dem rc. Herrg. zum Theil verlangten neuen Instruction §. 520. d. alleg. Cr. Ordn.) hinreichend begründet. Der Sinn des Platz greifenden §. 516. l. c. ist klar. confer. Tittmann l. c. §. 678.

78) Das vorausgehend eine Communication mit dem Pupillen-Collegio veranlaßte. (§. 53. der Pr. Crim. Ordn.).

79) Die bey der Höhe der Strafe, den schon

zu untersuchen. Die Berichtigung dieser Caution, die Appellant ein Wunderding nennt, zu dessen Hervorbringung man 5. Monathe gebraucht habe, verzog sich bis zum 5ten Febr. 1808,[80]) wo Herrg. endlich abermals des Arrestes entlassen wurde.

Herrg. nun, der, wie gesagt, am 19. Febr. 1806 in Verhaft genommen wurde, ohne gehört worden zu seyn[81]) und ohne den bestimmten Grund dieses Verfahrens zu wis-

---

erwachsenen bedeutenden Unt. Kosten und der subsidiarischen Haftung des Herrg. für die Kosten der Untersuchung gegen seine 72 Complicen nicht übertrieben, und deren wirkliche Aufrechtmachung um so nöthiger war, als ihm nebenher theils von dem Fiscus, theils von den Damnificaten auf mehrere 1000 fl. hinsichtlich der Rückforderung der geschenkten und erpreßten Summen Ansprüche im Civilwege drohten.

80) Die Acten belegen, daß das Untergericht nicht ohne Controlle gelassen und durch die nachdrücklichsten Erinnerungen angetrieben wurde. Fol. 188 u. 191. act. J. .|. H. 21. 1806.

81) Der Referent sage doch, wo vorgeschrieben war, den zu Verhaftenden vorerst zu hören? Nur dieses war vorgeschrieben, daß kein Richter einen Arrestanten über zweymal 24 Stunden, von Zeit der Verhaftung an, im Arreste sitzen lassen soll, ohne die Untersuchung durch seine, oder der Zeugen-Vernehmung zu eröffnen;

Pr. L. R. II. 20. §. 381.

letztere war schon lange im Gang und wurde mit Anstrengung fortgesetzt. Non necesse est, ut delinquentem ante incarcerationem

sen,[82]) und erst nach 3 Wochen den 14. März sein erstes specielles Verhör hatte,[83]) äußerte in den verschiedenen im

---

judex audiat, sed hoc sufficit, reum de gravi crimine suspectum esse.
Schaumburg princip. prax. jurid.
L. II. c. 9. §. 16. Not. xx.)

82) Es genügte, daß Commissarius dem Herrg. sein Commissorium publicirte und im Allgemeinen von vorliegenden Indicien zu ihm sprach! Es würde unklug und zweckwidrig gewesen seyn, dem verschmitzten Angeklagten den bestimmten Grund des richterlichen Verfahrens zu eröffnen. Nicht einmal im summarischen Verhöre will, aus sehr vernünftigen und jedem erfahrenen Geschäftsmann einleuchtenden Gründen, das neue baiersche Str. Ges. Buch Thl. II. art. 158. dem läugnenden Inculpaten die Beschuldigung benannt, auch durchaus in Benennung des Verbrechens große Behutsamkeit angewendet wissen. art. 167. sqq. l. c.

83) Inculpat wurde bald nach seiner Ankunft zu Bayreuth zum erstenmal vernommen. Zum Behuf seiner speciellen Vernehmung wurden aber vorerst mehrere der denuncirten Facta näher erhoben, auch kamen die Acten nur allmählig ein. Nirgends gebrach es jedoch an rastloser Thätigkeit; aber den individuellen Verhältnissen des Falles und der weiten Entlegenheit des Wohnorts des Inculpaten und des loci delicti von dem Orte seines Verhafts, ließ sich nicht gebiethen. Ein Gefängniß für Honoratioren befand sich weder zu Markt Dachsbach, noch in der Nachbarschaft. Auch hatte Herrgott seinen Gerichtsstand vor der Regierung. Uebrigens weiß man, daß nur deshalb auf Benützung des

Urtel voriger Instanz angeführten Eingaben seine Empfindung über diese Behandlungsart sehr lebhaft [84]).

Diese Eingaben befanden sich in dem Regierungs-act. I. .|. H. 47. 1806. Alles läuft da hinaus [85]), daß sich der

---

ersten Augenblicks zum Verhör zu bringen ist, damit sich der Verbrecher nicht auf Lügen und Ausreden gefaßt machen könne —;

Tittmann l. c. §. 746.

keineswegs aber ist angeordnet, daß hierbey die Besonderheit des Falles ohne Berücksichtigung bleiben und der Vorhalt von Specialitäten sofort geschehen solle, auch auf Gefahr der Vereitelung des Erfolgs.

84) Wenige Leser möchten wohl die von dem Herrg. ausgestossenen Schmähreden auch blos für sehr lebhafte Aeusserungen in Anspruch nehmen.

85) Zur Würdigung dieser und ähnlicher Anschuldigungen eine allgemeine Bemerkung:

die Wahrheit der Maxime Rochefoucaul t's: daß die Unschuld nicht so viel Schutz finde, als das Verbrechen — sucht sein Commentator Manzon darinn: que l'innocence est timide et le crime audacieux! Und wer hat noch nicht die Erfahrung gemacht, daß das Verbrechen mit Keckheit und Frechheit einher tritt? — Lesen wir doch solches schon als Kinder im deutschen Reinecke. Wer erinnert sich nicht dieser und ähnlicher Stellen:

„Weiter nichts? versetzte der Fuchs; das ficht mich nun alles
Keinen Pfifferling an. Und hätte der König mit seinem
Ganzen Rathe doppelt und dreyfach gelobt und geschworen:

Regierungs-Rath Seyfert als Werkzeug der Animosität und Privatleidenschaften des Präsidenten Freyherrn v. Völderndorf gegen ihn habe gebrauchen lassen. Er spricht darinn von barbarischen Verfahren, übertriebenen leidenschaftlichen Proceduren, spanischer Inquisition, von Robespierischen Schre-

---

Komm ich nur selber dahin, ich hebe mich über sie alle." —
"Denn es müssen doch alle zuletzt die Zeche bezahlen,
die sich an Reinecken machen und ihm zu schaden gedenken."
"An der Kehle fühlt ihn der Gegner und zappelt nicht lange:
Das ist Reineckens Art und Spiel."
"Will nun solcher verbotenen Thaten mich Jemand bezüchtigen;
Thu' er's mit redlichen gültigen Zeugen; also gebührt sichs."
Man sehe Göthens Reinecke.

Der kecke, rachsüchtige Uebelthäter ist auch keineswegs umsonst gerüstet. Er beweiset es, wenn er seiner Thaten wegen ernstlich zu Rede gestellt wird. "Bey Gericht spricht aus ihm Halsstarrigkeit, Frechheit oder Tücke. Er beschuldigt die gegen ihn auftretenden Zeugen, so zuversichtlich der Unwahrheit, daß man fast geneigt wäre, lieber der einzigen Stimme des für sich zeugenden Missethäters, als der übereinstimmenden Aussage unpartheyischer Personen zu glauben! Ein verhärtetes, in Bosheit starkes Gemüth, findet in solchem Starrsinn seinen Stolz, es fühlt in dieser Beharrlichkeit seine Kraft. Der Verbrecher der alles für sich verloren (oder in Gefahr) sieht, will dem verhaßten Inquirenten der ihm so viele böse Stunden macht, nicht noch obendrein die

kensystem [85b]); aber namentlich Ränke [86]) wie in dem vorigen Urthel fol. 371. und in dem Berichte der Regierung [87]) vom 18. April 1806. I. .|. H. 47. 1806. (act. V. f. 39. v)

---

die Freude schenken, seine Absicht an ihm erreicht zu haben; oder er hofft, indem er sich als Märtyrer gebärdet, in dem Gemüthe seiner Richter Zweifel über seine Schuld oder Unschuld zu erregen."

Man sehe diesen Character in v. Feuerbachs Rechtsfällen B. II. S. 169. seqq. näher entwickelt, der in seinen wesentlichen Zügen immer wahr erfunden werden wird, der Lasterhafte mag den Pflug oder den Richterstab geführt haben.

85b) Worauf es noch weiter hinausläuft, wird unten in Not. 88. berührt werden.

86) Die Gründe sagen: „dem v. V** machte er Ränke und unverantwortliche Handlungen zum Vorwurf —" und wer Augen hat, zu sehen, wird ihm diesen Vorwurf, wenn auch nicht namentlich, doch durch die ihm als Bewegungsgrund seiner Handlungsweise unterlegten Thatsachen und den ihm angedichteten Gebrauch rechtswidriger Mittel in der Sache selbst, gemacht finden.

87) Sonderbar! während der Referent die Regierung der Uebereilung anklagt, läßt er sich diese selbst zu Schulden kommen. Seine Anklage ist aber actenwidrig. Die Worte des Berichts der Reg. lauten dahin:

„nennt der H e r r g. in einem an das Reg. Präsidium erlassenen Schreiben d. d. 23. März den Reg. Rath S e y f e r t seinen Todfeind, der ihm eine Grube zu graben versucht, dem die Verdeckung seiner unrühmlichen Hand-

in Beziehung auf eine Vorstellung des Herrg. v. 23. März 1806. (act. I. H. 13. 1805. fol. 36v.) aus Uebereilung behauptet wird, warf er dem Präs. v. V** nicht vor [88]).

Diese Aeusserungen hatten nun nicht blos die Folge, daß rc. Herrg. am 22. April 1806. des Gebrauchs der Tinte und

---

lungen an dem Herzen gelegen, den Rachsucht wegen eines ihm einmal nicht erfüllten Wunsches geleitet, wobey er sich noch der Ausdrücke: Ränke, unverantwortliche Handlungen, spanische Inquisition — bedient."

confer. acta. J..|.H. 47. 1806.

Wo ist hier behauptet, daß er dem v. V** namentlich Ränke vorgeworfen? — Jene Ausdrücke hatte er übrigens gegen den Commissarius und den J. Dir. S** gebraucht!

88) Die Herrg. Aeusserungen, die das Kammergericht in 62 Puncten zergliedert hat, laufen unter andern auch hinaus (Not. 85b).

a) auf gemeine Schmähreden,

b) auf die Beschuldigung, Commissiarius habe,

α) aus eigener Privat-Leidenschaft, (aus Rache nämlich) Ungerechtigkeiten mancherley Art gegen ihn verübt, als Ränke sich erlaubt, eine Grube ihm zu graben, seinen Sturz zu bereiten, die Sünden anderer auf ihn zu überschieben, Denuncianten zu Unwahrheiten zu verleiten gesucht, und selbst Acten, die zu seiner Rechtfertigung gereicht hätten, zurückgehalten, u. s. w. und

β) die Verbrechen Anderer geflißentlich unterdrückt (Fol. 39. act. J. .|. H. 47. 1806.)

Was soll man sagen, wenn dergleichen Ca-

Feder für verlustig erklärt wurde [89]), sondern auch die, daß sowohl der Präsident v. Völderndorf, als auch die Regierung

---

lumnien entweder unberührt bleiben, oder bloß als sehr lebhafte Aeußerungen abgefertigt werden!

89) Zuerst bemerke ich, daß dieser Umstand, als nach dem 17. Apr. vorgekommen, auf des Herrg. Calumnien gar keinen Einfluß haben konnte. Sodann lag eher ein Fehler darinn, daß man den, der Collusionen halber, Verhafteten unbedingt die Schreibmaterialien gelassen hatte, zumal da das Colludiren am 22. April wenigstens gar nicht mehr problematisch war, wie unter andern die Anzeige des Gefangenwärters vom 21. und 26. März und die Deposition des Soldaten Trapp vom 28. März 1806 darthun, welch letztern man sogar bestechen wollte.

Fol. 49. 54. 60. act. J..|. H. 21. 1806. Tom. I.

Die Schreibmaterialien durften ihm entzogen werden,

Tittmann l. c. §. 682. S. 236.

und solches mußte geschehen, da er durch sie in den Stand gesetzt wurde, nicht nur zu colludiren, sondern auch seine in dem Verhöre abgelegten Depositionen sich aufzuzeichnen, und sich dadurch in den Stand zu setzen, vorgebrachten Unwahrheiten treu zu bleiben. Man erstaunt, wenn man aus seinen spätern Eingaben ersieht, daß er Raum hatte, an dem erwähnten 22. April angeblich an eine hohe unbekannte Person ein Schreiben mit vielen Beylagen abzusenden.

Fol. 98. Tom. II. act. J. .|. H. 21. 1806.

zu Bayreuth, so wie der Reg. Rath Seyfert[90]) wegen Injurien gegen den Herrg. antrugen.

Der Präs. v. Völderndorf drückt sich hierüber in einer Vorstellung[91]) vom 25. April 1806. folgendermaßen aus:

Es geschah ihm daher um so weniger Unrecht, wenn ihm mit Berücksichtigung des vorgekommenen Colludirens endlich zu Verhüthung fernerer Vergehen, die er durch fortgesetzte Beleidigung der Amts-Ehre und Calumnien verschuldete, am 22. Apr. der unbeschränkte Gebrauch der Schreibmaterialien entzogen wurde. Denn es ist des Richters Pflicht zu verhindern, daß der Angeschuldigte so wenig im Gefängniß neue Verbrechen begehe, als zum Nachtheil der Gerechtigkeit noch mehr verstockt werde.

Quistorp l. c. §. 650.

Für die geeigneten Fälle wurde ihm jedoch der Gebrauch bewilligt.

90) In den meisten Fällen wird der Richter über Schmähungen hinwegsehen, was auch hier lange genug geschah, quoniam, si id ex levitate processerit, contemnendum est, si ex insania, miseratione dignissimum, si ab injuria, remittendum est. — Aber der Richter ist gezwungen, auf Untersuchung der Sache zu dringen, wenn jene Schmähungen in dem Vorwurfe eines Verbrechens, bestehen. (vid. Not. 88 litt. b.)

91) Ey! von nun an werden die Berichte des Präsidenten und der Regierung, die der Justiz-Minister selbst dafür anerkennt, und welche in Amtssachen auf Official-Verfügungen dringen, Vorstellungen genannt!

Ew. rc. K. Maj. haben zwar in dem heute eingelangten allerhöchsten verehrlichen Rescript vom 3. dieses dem Regierungs-Collegio wegen der Justiz-Rath Herrgottschen Inquisitions-Sache die verdiente Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen geruht. Aber der rechtschaffene Commissarius rc. Seyfert und der Chef jenes Landes-Justiz-Collegii stehen, belastet mit den rc. Herrg. Anschuldigungen Cassations- und Festungsmäßiger Verbrechen, noch ohne Hülfe da. Dieß wird mich entschuldigen, wenn ich, meiner mir über alles gehenden Ehre, und des mir untergeordneten rc. Seyfert eingedenk, die Official-Verfügungen gegen den Justiz-Rath Herrg. allerdevotest in Erinnerung zu bringen wage rc. rc.

Hierauf wurde in dem Hofrescripte vom 30. April 1806. dem rc. v. Völd. eröffnet:

„zu Official-Verfügungen wäre wegen der in den Perhorrescenz-Gesuchen ausgestoßenen Beleidigung gar keine Veranlassung vorhanden, da es sich von selbst verstehe, daß seine Ehre nicht gekränkt wäre [92]), und der rc. Herrg. deshalb nicht ungestraft bleiben könne, welches aber dem künftigen Richter in der Hauptuntersuchungssache zu überlassen wäre, womit dieses Vergehen in genauer Verbindung stehe, weil der Milderungs-Grund, daß in der Form gefehlt worden [93]), dem rc. Herrg. zu Statten kommen müsse. In jedem Falle, wenn Präsident v. Völderndorf, wegen dieser Beleidigung auf eine besondere Untersuchung gegen den Herrg.

---

92) Soll heißen: „daß seine Ehre nicht dadurch habe gekränkt werden können.“

93) So schien es damals nach des Herrg. Angaben! Wo sind aber die Fehler gegen die Form? Durchaus wurde der Gerichts-Gebrauch eingehalten, und nirgends hat das Kammergericht gegen die Förmlichkeiten der Untersuchung Erinnerungen gestellt, die es stellen muß (§. 493. der neuen preuß. Crim. Ordn.), und die es zu stellen nie unterläßt, wo sich Stoff dazu findet, wie Klein's Annalen und Palzow's Magazin der Pr. Rechtsgelehrsamkeit darthun.

bestehen zu können glaube, könne solche nicht vor gänzlicher Entscheidung der Hauptuntersuchungssache veranlaßt werden." ꝛc.

Die Regierung zu Bayreuth aber sagte in einer Vorstellung vom 18. April 1806.

Da aber Herr g. gegen das Präsidium der Bayreuth. Regierung und den Commissarius ꝛc. Seyfert solche Beschuldigungen vorgebracht habe, die, wenn sie gegründet wären, Cassation und Festungsstrafe nach sich ziehen müßten, so vertraute sie zur Gerechtigkeitsliebe Seiner Majestät, daß Allerhöchst Dieselben wider die gegen den Chef ihres Collegii den Reg. Präs. v. Völd. und den Reg. Rath Seyfert, so wie das ganze Collegium verübte Beleidigungen die strengste Ahndung vorzukehren geruhen würden.

Der Reg. Rath Seyfert endlich wandte sich unterm 23. April 1806. mit seinem Gesuch um Genugthuung, blos an die Regierung, und wurde von derselben auch auf die oben angeführte Art vertreten. Auf diese Vorstellungen der Regierung und des Präsidenten scheint keine besondere Entschliessung erfolgt zu seyn[94]. Unterm 31. May 1806. wandte

---

94) Welcher Wirrwarr! Oben führt der Referent den Innhalt des auf den Präsidial-Bericht vom 15. (nicht 25.) April ergangenen Ministerial-Rescripts vom 30. ej. m. an, und hier sagt er, es schiene keine Entschliessung an den Präsidenten ergangen zu seyn!

Was soll man aber glauben, wenn er weiter sagt: auch „auf die Vorstellung der Regierung schiene keine Entschliessung erfolgt zu seyn," und wir solche fol. 49. act. reg. J.|H. 47. 1806 vom 30. April datirt wirklich vorfinden? Sie verbreitet volles Licht über den v. Völderndorffschen Bericht vom 31. Mai, und lautet dahin:

„Auf den Bericht (sic! vid. Not. 91.) vom 18. dieses Monats ꝛc. geben wir Euch zu erkennen, daß Ihr so wenig, als

sich daher der Präs. v. Völd. nochmals mit folgender Vorstellung an die allerhöchste Stelle:

„Die dem K. Regierungs-Collegio sowohl als mir unterm 30. April gegebene Versicherung

daß wir durch die beleidigenden Ausfälle des zur Criminaluntersuchung gezogenen ꝛc. Herrg. an unserer Ehre nicht gekränkt werden können, und daß des Letztern Bestrafung bey Gelegenheit des Erkenntnißes in der Hauptuntersuchung sich von selbst verstehe, dient gewiß uns allen zu einem Beweise des gerechten Schutzes von Seite der oberaufsehenden Behörde, und zu einem neuen Sporn, noch ferner unerschütterlich und ohne alle Menschenfurcht unserm erhabenen Beruf strenger Gerechtigkeits-Pflege zu folgen.

Aber gerade hiezu gehört auch, daß wir uns selbst unsers Beleidigers annehmen[95]).

Euer Präsidium durch beleidigende Ausfälle eines zur Untersuchung gezogenen Beamten an Eurer Ehre gekränkt werden könnet, Ihr auch keine Veranlassung gehabt habt, seine desfallsige Bestrafung in Antrag zu bringen, weil es sich von selbst versteht, daß solche von dem künftigen Richter in der U. S. mit festgesetzt werden muß, wozu es aber*) keiner besondern Untersuchung bedarf, weil die Exhibita des Herrg. worinn das Corpus delicti enthalten ist, sich bey den Acten befinden.

Uebrigens werdet Ihr hiermit angewiesen acta, nach geschlossener Untersuchung einzusenden, da einem andern Justiz-Collegio die Abfassung des Spruchs aufgetragen werden soll."

*) Der J. Minister wußte nicht, daß Herrg. Beschuldigungen vorgebracht hatte, die, ohne ihn über solche zuerst zu vernehmen, nicht richterlich gewürdigt werden konnten.

95) Diese von dem Referenten unterstrichene Stelle

Dieser wegen Beleidigungen schon öfters (aus den Akten erhellet blos, daß er in Sachen, wovon v. Völd. Referent war, einmal demselben Abbitte leisten sollte, und ein andersmal einen starken Verweis erhielt) corrigirte Unglückliche hat nicht nur dem Reg. Präsidio Verbrechen, die, wenn die Beschuldigung gegründet wäre, Cassation und Festungsstrafe zuziehen müßten, zur Last gelegt, sondern auch

indem er das Reg. Collegium dessen Präsidenten und dessen Commissarium beschimpft hat,

die Ehrfurcht gegen den Staat selbst verletzt, und Verbrechen der beleidigten Majestät begangen[96]) A. L. R. II. 20. §. 208.

---

bezieht sich auf das so eben vorgelegte, ihm entgangene, Ministerial-Rescript, dringt darauf, was auch rechtlich nöthig war, den Herrg. zu hören, und erläutert sich durch das erwähnte Rescript und den Bericht als durchaus rechtlich von selbst. (vid. n. 94. [redacted]. n.*)

96) Abermals eine unterstrichene Stelle und warum nicht auch Gelegenheit zu einem persifflirenden mündlichen Commentar! Der Beleidiger des v. Völderndorff ein Majestätsverbrecher? — Aber diesen macht nur der im Gesetz nicht Bewanderte!

Soll das Unterstreichen hier Tadel andeuten, so trifft er das Gesetz selbst. Vid. Marginale ad §. 196. 197. 203. und 207 — 210. Tit. 20. II. d. Pr. L. R. — Wer diese Gesetze kennt und in ihrem Zusammenhang erwägt, weiß, woran er ist. „Das Gesetz nimmt 3 verschiedene Arten des Majestäts-Verbrechens sehr richtig an, je nachdem das Verbrechen direct gegen den Landesherrn oder gegen seine Familie und die Staatsbedienten im Amte verübt ist," sagt Stelzer's Critik über Preußens neues Criminal-Gesetz S. 151.

Je größere Strafen also des Beleidigers warten, desto gerechtern Anspruch hat derselbe auf eine besondere genaue Untersuchung zu machen rc. [97]).

Sollte aber dessen ungeachtet diese bis nach gänzlicher Entscheidung der Hauptuntersuchungssache ausgesetzt bleiben, so müßte entweder der Richter vor der Hand, und bis nach jener Entscheidung vermuthen, daß das Präsidium und der Commissarius jene Verbrechen wirklich begangen haben, oder es müßte das Ansehen gewinnen, als ob ein ganzes Landes-Justiz-Collegium nicht zum allerwenigsten auf dieselbe Achtung Anspruch zu machen hätte, welche Sr. Majestät den Stadtrendanten N. in N. und dem Cammeral-Kopisten N. in N. am 5. Febr. 1801. und 28. April 1802 zuerkannt haben.

Ich sehe daher ohne allen Antrag den Official-Verfügungen zur Untersuchung der Beschuldigung der Verbrechen, pari passu mit der Hauptuntersuchung entgegen, damit auch hierüber pari passu [98]) entschieden werden könne.

Hierauf erfolgte das Hofrescript vom 9. Juny 1806, worinn dem v. Wöld. [99]), eröffnet wird:

„Wir wiederholen in Beziehung auf das Rescript vom 30. April d. J. daß es keiner besondern Untersuchung gegen den rc. Herrg. wegen der gegen das Präsidium und gegen den Visitations-Commissarius Reg. Rth. Seyfert erlaubten Ausfälle bedarf, weil seine diesfällige Verschuldung aus den Eingaben von seiner Hand erhellet, und es also äußersten Falles genügt, wenn seine Verantwortung über die darinn enthaltenen Vorwürfe von leidenschaftlichen Verfahren rc. in einem hiernächst mit dem Hauptuntersuchungs-Acten zu verbindenden Separat-Protocoll [100]) aufgenommen wird.

Diese Vernehmung des rc. Herrg. ist auch am 16. August 1806. erfolgt. Derselbe sagt:

---

97) Vid. not. 95.

98) Hierherein gehören noch die Worte: „mit der Hauptsache rechtlich."

99) Soll heißen: „der Regierung."

100) Also hatte doch, wie natürlich war, von Wölderndorff Recht. (Not. 95.)

1) er habe die ihm kundgemachte Nachvisitation des Just. Amts Dachsbach deswegen für einen blosen Prätext[101]) halten müssen, weil der Reg. Rath Seyfert blutwenig gethan, was eine Revision zum Gegenstand gehabt hätte,[102]) sondern sich aller seiner Acten und Papiere bemächtiget,[103]) und auf die Art weiter zu inquiriren angefangen hätte, wie er es am 22. Febr. 1806, geschildert habe. Derselbe habe gar nicht abgewartet was die Leute gegen ihn anbringen würden, sondern habe die Leute selbst holen lassen, und wie das allgemeine Gerücht gieng, sie auf Eide getrieben, und mit Arrest bedroht, um zu sagen, ob sie in diesem oder jenem Geschäfte sich es nicht etwas extra hätten kosten lassen.[104])

2) daß der ꝛc. Seyfert sich schon vorhin zum Werkzeuge der Leidenschaft des Präsidenten habe gebrauchen lassen, dieß hätte er deßwegen behauptet, weil er, wegen des

---

101) Die Unwahrheit dieser Beschuldigung ist dargethan in not. 4 u. 5.

102) Und doch bestehen die Acten der Nachvisitation aus 115 Folien! Und doch sah Commissarius allenthalben in den Acten nach, ob und in wie weit die bey der vorjährigen ausserordentlichen Visitation ertheilten Anweisungen befolgt worden!

103) vid. not. 13.

104) Diesen allgemeinen Angaben, ist schwer zu begegnen, eben weil sie nicht in das Detail gehen. Zeugen sind vorzubescheiden und zu vereiden; und die Arrestandrohungen in der Not. 49. oben erläutert.

Es kann daher, da nicht die ganzen Acten abgedruckt werden können, auch nur im Allgemeinen gesagt werden, daß die unter diesen Angaben etwa versteckten Anschuldigungen von Illegalitäten unrichtig sind.

Haags, durch denselben[105]) in eine fiscalische Untersuchung verwickelt, und in 20Rthlr. verurtheilt worden wäre, ungeachtet er glaube dabey eher verdienstlich gehandelt, als gefehlt zu haben (diese Sache ist noch nicht rechtskräftig entschieden).

3) Daß der Präs. v. Völd. aber leidenschaftlich gegen ihn gehandelt habe, dieß zu glauben, hätten ihn folgende Umstände veranlaßt:

a) habe der Just. Dir. S**, (welchen Herrg in dem Protocoll vom 9. März 1806. eine (dem Präsidenten) sehr nahe gehende Person nannte,[106]) in Ansehung der eben gedachten fiscalischen Untersuchung gegen ihn geäußert,

„wenn du den rc. Seyfert über Unterdrückung dessen, was gegen andere mit vorgekommen ist, angreifst, so greifst du den Präsidenten mit an, und dann wird dirs nachgetragen[107]).“

b) habe er unter dem Vortrage des v. Völderndorf, als derselbe noch Regierungs-Rath gewesen, unterm 22ten März 1792.[108]) einen schrecklich un-

---

105) Diese Untersuchung wurde legali modo eingeleitet, zwar von dem Commissarius geführt, durch solchen aber Herrg. keineswegs in dieselbe verwickelt, und das von dem Crim. Senat der Bayr. Regierung gefällte Straferkenntniß erhielt die Bestättigung des Pr. Just. Ministeriums.

106) Da Herrgott es gesagt, muß man es ja wohl glauben!

107) Wo ist denn diese Aeusserung des S** bewiesen?

108) Was folgt daraus, daß er durch die Feder des v. Völd. im Jahr 1792 einen Verweis erhalten, der keineswegs unverdient war? — Was, selbst wenn er unverdient gewesen wäre? — Konnte denn der Verweis nicht aus Irrthum ertheilt worden seyn, und sind von einem Rich-

verdienten Verweis erhalten, da notorisch das, worüber er getadelt worden wäre, nachher noch hätte nachgeholt werden müssen. Er habe hierauf denselben unterm 5. April 1792. in allen seinen Angelegenheiten perhorrescirt.

Dieses Perhorrescenz-Gesuch befindet sich übrigens zwar abschriftlich bey den Akten [109]) Herrg. aber selbst behauptet nicht, daß eine Entschließung darauf erfolgt sey, und der Präs. v. Böld. versicherte schon in seinem oben angeführten Berichte vom 16. März 1806, daß er allererst durch das neue Perhorrescenz-Gesuch von jenem ältern etwas erfahren habe.

Hingegen findet sich in den Akten eine Verfügung vom 22. May 1788. worinn dem Herrg. auferlegt wird [110]) dem v. Böld. Abbitte zu leisten, und der oben erwähnte Verweis vom 22. Merz 1792.

c) Habe er nicht annehmen können, daß das ganze Collegium seine Arretirung befohlen habe, weil ihm jemand gesagt hätte, das Autorisations-Rescript sey oder scheine von des Präsidenten eigner Hand geschrieben gewesen zu seyn, übrigens beziehe er sich auf seine Eingabe vom 7. März 1806. Dort sagte er unter andern:

„Undankbar ist es, daß das höchste Collegium den so leidenschaftlich gegen mich zu Werke gegangenen

---

ter pflichtwidrige Gesinnungen zu präsumiren? — Fließt hieraus eine im Jahr 1788 sich angesponnene Feindschaft, die bis in das Jahr 1806 ungeschwächt fortdauern mußte?

109) Bey den Untersuchungsacten nämlich. — Es wurde vielleicht früherhin bey einem der Ministerial-Räthe, keineswegs bey der Regierung eingereicht, oder letzterer von dem Ministerio mitgetheilt.

110) Die aber, wohl gemerkt, weil sie am 22. May 1788 erging, nicht durch das Perhorrescenzgesuch vom 5. April. 1792 veranlaßt seyn konnte.

Commissarium zu jenen so überharten Proceduren authorisirt haben kann, denn in diesem Falle würden gewiß die Gründe dazu erst genau abgewogen und reiflich geprüft worden seyn." Ferner: so unterfange ich mich, um die schleunigste Wiederaufhebung der vormaligen Arrestverhängung zu bitten, je weniger es mit Ew. 2c. Gerechtigkeitsliebe vereinbarlich ist,

irgend einen Menschen, am wenigsten einem alten 60jährigen treuen Diener, der nie eines Verbrechens schuldig befunden worden ist, vielmehr dem höchsten Hause Brandenburg die ausgezeichnetsten Dienste geleistet hat, ohne ihm nur zu sagen, was ihm zur Last gelegt werden will[111]) schon so lange Zeit seiner Freyheit zu berauben."

4) Perhorrescirte er aber deswegen, weil man ihm ohne zureichenden Grund, und ohne Beweiß über die Vorliegenheit irgend eines Verbrechens auch sogar ohne Eröffnung einer andern Ursache,

als der angeblichen Pflichtwidrigkeit in der Pfundischen Vormundschaft[112])

auf so schmähliche Art öffentlich am hellen Mittage durch einen Amtsknecht habe arretiren lassen.[113]) Was Appellant noch weiter von der Feindschaft der v. S** Familie gegen ihn in so fern angeführt hat, als der Präsident v. Völderndorf durch Heirath mit dieser Familie verbunden ist, verdient keiner besondern Erwähnung, weil es in zu entfernter Beziehung mit dem hier vorliegenden Gegenstande steht, und überdies nicht bewiesen ist. Aus dieser aktenmäßigen[114]) Darstellung ergiebt sich, daß Herrg. die gegen den Präs. Freyh. v. Völderndorf und den Regier. Rath Seyfert sich erlaubten kränkenden Aeusserungen und Vorwürfe ohne sein grobes und mäßiges Versehen, für wahr halten konnte.[115])

---

111) Confer. Not. 82 u. 83.

112) Man sehe Not. 81.

113) Man sehe Not. 18 u. 19.

114) Wie actenmäßig und genau diese Darstellung ist, wurde bisher geprüft.

115) Mit andern Worten: Herrgott schwebte nur in einem geringen Versehen, wenn er

Es kann daher nach dem allgem. Landr. II. 20. §. 552. und 554. deshalb keine Strafe statt finden.

München den 24. May 1811.

Oberappellations-Gericht des Königreichs Baiern.

Graf v. La Rosée Präsid.

---

diese Männer, und mit ihnen die Mitglieder der Bayreuther Regierung, für Dienstverbrecher im Sinne des §. 371. Tit. 20. II. d. Pr. L. R. erklärte und als solche behandelte!

Wie? warum nicht vollends ausgesprochen: die Inquirenten und Commissarien des Herrg., die Mitglieder der Regierung zu Bayreuth und deren Präsident, der Re- und Correferent des Kammer-Gerichts zu Berlin, und dessen Mitglieder, und das Preuß. Justiz-Ministerium schwebten aber in einem groben oder wenigstens mäßigen Versehen, daß sie jenen, durch die allgemeine Stimme als Verbrecher bereits gebrandmarkten, Ehrenmann*) auch nur verdächtig gehalten haben.

Das festina ad finem hat der Referent treulich beobachtet; sein Schluß ist ein Zauberschlag; nur Schade, daß uns eben deshalb der Mittelbegriff verborgen geblieben ist, der Prämisse und Folge mit einander verbindet! Denn wenn auch des Referenten Darstellung so actenmäßig und genau wäre, als sie es nicht ist, so möchte doch mancher Unbefangener in dessen Folgerung den Zusammenhang vermissen. Gleich einem bekannten Fehlschluß scheint das: Gleichwie — nicht mit dem: also muß — zusammen zu stimmen!

Das Gesetz nennt nämlich blos dasjenige Versehen ein geringes, welches nur bey vorzüglichen Fähigkeiten, oder bei einer besondern Kenntniß der Sache oder des Geschäfts, oder

nur durch eine ungewöhnliche Anstrengung der Aufmerksamkeit vermieden werden konnte; (Pr. L. R. I. 3. §. 22.) und daß und in wie ferne eine dieser gesetzlichen Voraussetzungen bey Herrg. vorhanden war, mußte denn doch, wenn es geschehen konnte, nothwendiger Weise gezeigt werden?!!!

*) Dieser Mann benahm sich selbst nach seiner Entlassung aus dem Arrest so wacker, daß er wegen Verleitung franz. Officiere zu Concussionen gegen seine Amtseingesessenen von Polizeybehörden gefangen gesetzt und bestraft werden mußte.

---

§. 22. Wie verhält sich nun aber nach den Acten und dem Gesetz der Injurien- und Calumnien-Punct? Sind die Calumnien erwiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht?

Es ist bereits vorgekommen, daß Herrg.

1) gegen mich, als Commissarius in Absicht auf die Ausübung meines Amtes sich Schmähreden erlaubt,
2) den Regierungs-Präsidenten v. V** verübter Pflichtwidrigkeit aus Animosität und Privat-Leidenschaft beschuldigt;
3) eben diese Beschuldigung gegen mich mit dem Befügen vorgebracht, daß ich mich zugleich als Werkzeug der Animosität und Privat-Leidenschaft des v. V** hätte gebrauchen lassen, und
4) noch ausserdem behauptet hat, daß ich die Verbrechen anderer geflissentlich unterdrückt hätte.

confer. not. 85*b*. u. 88.

§. 23. In Betreff der blos einfachen Injurien ist es eine ausgemachte Rechts-Wahrheit, daß Schimpfreden zu Ausführung und Vertheidigung von Rechten nicht gehören, und Gerechtsame ohne alle Schmähung sich vertheidigen lassen. Es kann daher gar nicht zweifelhaft seyn, daß Herrg. schon durch seine Schmähreden Injurien verschuldet und sonach sich strafbar gemacht hat.

§. 24. Anlangend seine weitern Verunglimpfungen (§. 22. n. 2—4.), so ist in Ansehung persönlicher Anschuldigungen gegen Justiz-Collegien und Bediente wegen verletzter oder vernachlässigter Amtspflichten im §. 32. tit. I. Thl. III. d. Pr. G. O. ausdrücklich verordnet, daß, wenn sie bey gehöriger Untersuchung ungegründet befunden worden, solche mit der in dem §. 207. — 209. XX. Thl. II. d. Pr. L. R. bestimmten Strafe geahndet werden und diese allenfalls bis zu zweyjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe geschärft werden soll, wenn Justiz-Collegia und Bediente rc. einer aus Animosität oder Privatleidenschaft vorsätzlich begangenen Ungerechtigkeit ohne Grund beschuldigt werden.

Beschuldigungen dieser Art sind unbezweifelt vorhanden; es kommt also nach dem Wort und Sinn des Gesetzes nur darauf an: ob dieselben ungegründet, oder mit Grund gemacht worden sind?

§. 25. Zum Nachweise des Gegründeten einer solchen Beschuldigung ist aber, wie schon der Richter erster Instanz bemerkt, erforderlich, daß

a) das Vorhandenseyn einer Animosität oder Privat-Leidenschaft,

b.) das Verschulden einer ungerechten Handlung und

c.) noch ferner dargethan wird, daß die Motive dieser ungerechten Handlung in jener Animosi-

tät oder Privat-Leidenschaft ihre Entstehung gehabt haben.

§. 26. Der Referent in zweyter Instanz hat selbst nirgends behauptet, daß Animosität und Privat-Leidenschaft wirklich vorhanden und die Triebfedern des Verfahrens gegen Herrg. gewesen sind. Ich habe also nicht nöthig, mich mit dem Richter erster Instanz ausführlich darüber zu verbreiten, daß der Beweis über das Vorhandenseyn einer solchen Animosität und Leidenschaft nicht geführt, ja daß solches nicht einmal auf irgend eine Weise wahrscheinlich gemacht worden ist.

Nur also mit der Frage: ob ungerechte Handlungen wider den Herrg. verschuldet worden, haben wir es zu thun!

§. 27. Sollten diese, was den Pr. v. B** betrifft, in der Offenheit, in welcher er sich gegen Herrg. in Absicht auf den wider ihn streitenden Verdacht (§. 2.) benahm, in dem schonenden ersten Antrag anf eine besondere Organisation des J. Amtes Mkt. Dachsbach (§. 5.) in der Befolgung des Ministerial-Befehls vom 31. Febr. 1805. liegen? — Wer wird (N. 3.) dieses behaupten! Die Nachvisitation war keineswegs Vorwand, wie Herrg. behauptet und vielleicht der Referent glaubte (Not. 5. 6. und 101.), sondern gesetzlich und nothwendig. — Zur Leitung des Commissarii war er berechtigt, ja sogar verbunden (Not. 10.) und der unter seinem Vortrag zur Verhaftung des Herrg. an den Commissarius ergangene Auftrag gesetzlich erlaubt, überdieß noch durch die Umstände dringend nothwendig gemacht (not. 27. u. §. 13).

Wenn er die Befugnisse des Collegii, bey Einleitung der Untersuchungen gegen die Beamten selbstständig zu handeln, gegen das Justiz-Ministerium

verfocht, so war dieses seiner Dienstpflicht und Dienstwürde angemessen; und am wenigsten kann es einem Justizbedienten zum Vorwurf gemacht werden, wenn er, gegen Obere, über knechtische Gesinnungen sich erhebend, bloß seiner pflichtmäßigen rechtlichen Ueberzeugung huldigt. Er eilte, das Herrg. Perhorrenscenz-Gesuch dem Justiz-Ministerium vorzulegen; und, wenn wegen nicht erfolgter vollständiger Darlegung der That-Verhältnisse (Not. 38.) anfangs eine bedingte Mißbilligung des Ministeriums erfolgte; so wurde doch später jeder Mißverstand, nach vollständiger Vorlegung der Lage der Sache, mit Bericht vom 21. März 1806 durch ausdrückliche Billigung des Verfahrens (Not. 74.) und, nach erfolgter Schöpfung des Straf-Erkenntnisses erster Instanz, durch unbedingte Bestätigung desselben vollkommen gehoben (Not. 77.)

Sonach ist auf keine Weise gegen v. Völd. eine ungerechte Handlung dargethan; und selbst wenn eine solche Handlung vorläge, so könnte sie nicht die Veranlassung zu den Herrg. Verunglimpfungen bis zum 17. Apr. 1806 (§. 15.) gegeben haben, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil Herrg. von allem dem, was v. Völdernd. von der Abordnung des Commissarii an, bis zu dem benannten April, in der Sache gethan, keine Kenntniß gehabt hatte. (Not. 74.).

§. 28. Doch v. Völderndorff hat ja, nach des Referenten Anführen in seinem Berichte an den Hof in Absicht auf den Pfundschen und Loscherschen Fall Unrichtigkeiten vorgebracht; dadurch hat er doch wohl Ungerechtigkeiten aus Animosität und Leidenschaft verschuldet? — Ich denke, daß selbst, wenn jene Anklage, wie es jedoch nicht ist (Not. 30, 32 u. 35), gegründet wäre, aus der allgemeinen Präsumtion der Legalität für ihn auch diese besondere

Vermuthung entstehe, daß er lediglich im Irrthum geschwebt und nicht absichtlich Thatsachen entstellt habe. Auch mag es, den Stein auf ihn zu werfen, am wenigsten dem Referenten ziemen, gegen dessen Vortrag so vieles Unrichtige, so viele Abweichungen von den Acten nachgewiesen wurden. Und jene v. Völderndorffschen Berichte waren doch lediglich bloße Anzeigen ohne nachtheilige Folgen, während der Vortrag des Referenten etwa nicht blos zu dem Resultat führte, den Herrg. vom Verdacht zu reinigen, sondern auch zugleich die Dienst-Ehre und das Vermögen seiner Richter boshaften Angriffen Preis gab.

Die dem v. Völderndorff gemachten Anschuldigungen sind also nicht nur gänzlich ungegründet, sondern es gab auch für den Herrg. keinen Grund aus irgend einer Art von Versehen (Not. 115). etwas für wahr zu halten, da ihm das, woraus er allenfalls dafür Anhalt hätte nehmen können, durchaus nicht bekannt war.

§. 29. Was nun meine eigenen Handlungen betrifft, die ich als Commissarius vornahm, so wurde die Nothwendigkeit und Zuläßigkeit der anbefohlen gewesenen Beschlagnahme der Amtsacten in dem Arbeitszimmer des Herrg. bey dem Beginnen der Nachvisitation für den Ununterrichteten bereits dargethan (Not. 13.), die Umstände seiner Verhaftung der Wahrheit gemäß vorgelegt (Not. 19.) und die Verhältnisse der Perhorrescenz, die mich nicht hindern durfte, vor der Hand meine Function fortzusetzen (Not. 45.) näher erläutert (Not. 24 u. 25.), und hoffentlich dadurch der nachtheilige Schein beseitigt, den die Darstellung des Referenten erregt hatte.

Auch ist bereits nachgewiesen, daß auf unvollständigen oder fehlerhaften Actenauszügen dasjenige

beruhet, was der Referent in Ansehung der Veranlassung der einzelnen Untersuchungen (n. 47.), der Androhung von Zwangsmitteln (n. 49.), der Intimidirung eines Geistlichen (n. 50 u. 52.), der Vernehmung der Reiß (n. 54.), und des Verfahrens gegen Loscher (n. 56 bis 59) angeführt hat.

Eben so habe ich dem in Criminal-Processe unbewanderten Lesern gezeigt, daß ein zu Verhaftender weder vorerst zu hören, noch ihm der Grund des richterlichen Verfahrens vorerst bestimmt bekannt zu machen ist, (n. 81 u. 82.), eine Wahrheit die auch schon an sich dem gesunden Verstande einleuchtet. Ferner sind die Verhältnisse der Durchsuchung der Herrg. Papiere bey dessen Verhaftung näher berührt, (not. 21.); die weder dem Zwecke der Untersuchung entgegen und unzulässig (Bair. St. G. B. II. Art. 251.) noch, der abzusondernden öffentlichen Papiere halber, überflüssig war.

Sodann hat der Referent nicht ausgeführt, daß die Juden (Not. 53) nicht hätten arretirt, und keine Masregeln zu Verhüthung von Collusionen hätten ergriffen werden sollen. Es liegt daher auch kein näherer Anhaltpunct vor, mehr zu sagen, als bereits angeführt wurde. Denn in der That ist es unmöglich, ohne von Leda's Ey anzufangen, bey einem Innbegriff vielfacher Thatsachen einen Irrthum, ein Vorurtheil zu zerstreuen, wenn der im Irrthum Befangene so wenig mit der Sprache herausgehet, daß nicht einmal errathen werden kann, an welcher Prämisse, an welchem Mittelbegriff es denn eigentlich ermangelt.

Also ist auch in Absicht auf mich weder durch den Referenten, noch durch Herrg. dargethan, daß ich ungerechte Handlungen verschuldet, wobey mir neben der allgemeinen Vermuthung der Legalität, noch das Zeugniß meines Protocollführers, des nachherigen Reg.

Assessors Keim, über die durchaus beobachtete Gesetzmäßigkeit bey den erfolgten Vernehmungen, und noch dieser Hauptumstand zur Seite stehet, daß die Vernommenen sich zu ihren, vor mir erstatteten, Aussagen noch vor dem Crim. Rth. Kl** und Reg. Assess. A** und deren Protocollführern bekannt haben. Herrg. konnte übrigens auch auf keine Weise seine vorgebrachten Beschuldigungen aus Versehen für wahr halten, da ihm, seine eigene und die Verhaftung der Juden ausgenommen, keiner derjenigen Puncte bekannt war, die der Referent zu dessen Entschuldigung aushob. (Not. 59. 74. 89.)

Gesetzt aber auch, er hätte Ursache gehabt, zu glauben, daß ich gesetzwidrige Handlungen aus Animosität und Leidenschaft verschuldet habe, so ermangelte ihm doch durchaus jede Veranlassung zu der noch ferner mir gemachten, von dem Referenten mit Stillschweigen übergangenen Beschuldigung,

daß ich die Verbrechen anderer geflissentlich unterdrückt hätte.

§. 30. Ich habe zwar, um zu prüfen, was auch nur dem Schein nach dem Herrg. zu statten kommen möge, mich mit auf die Frage eingelassen: ob derselbe seine Anschuldigung nicht wenigstens aus Versehen habe für wahr halten können. Aber keineswegs will ich mich dadurch zur Meinung des oberappellationsgerichtlichen Referenten bekennen, der die im 10ten Abschn. Tit. 20. II. des Pr. L. R. befindlichen Grundsätze von gemeinen Injurien auf die Beleidigung der Amtsehre angewendet hat.

Hätte der Gesetzgeber solches gewollt, so würde er dieses Vergehen in der Lehre von den gemeinen Injurien mit abgehandelt haben. — Er reihet aber die Beleidigung der Amtsehre in dem fünften Abschnitt des Strafgesetzes unter die Verbrechen der verletzten Ehrfurcht gegen den Staat,

die er in drey Arten, in die Beleidigung gegen den Landesherrn, gegen dessen Familie, und gegen die Bedienten des Staats in ihrem Amte zergliederte; und gewiß trifft die Beleidigung der Amtsehre zugleich mittelbar den Staat, wobey dieser, nicht aber die Person des in officio beleidigten Beamten, hauptsächlich in Berücksichtigung kommt. Die Aufrechthaltung der Würde und Heiligkeit des Staats, machen ohnehin schon jedem Staatsbürger zur Pflicht, in seinem Urtheil und in seinen Aeusserungen über die Handlungen dieser, rücksichtlich ihres amtlichen Wirkens sanctionirten Personen den höchsten Fleiß anzuwenden. — So falsch es daher seyn würde, zu behaupten, daß jemand, der gegen den Landesherrn oder ein Familienmitglied desselben gerichtlich etwas zu verfechten hat, sich jede grobe Anschuldigungen erlauben dürfe, wenn er sie nur ohne sein grobes oder mäßiges Versehen für wahr halten könne, so unpassend ist die Anwendung des §. 554. l. c., wenn von beleidigter Amts-Ehre die Rede ist.

§. 31. Jedenfalls erscheinen daher die von Herrg. ausgestossenen Verunglimpfungen grundlos und unentschuldbar, und letzteres um so mehr, da er als Justizbeamter Sachverständiger war, und eben deshalb bleibt auch das Erkenntniß des Kammergerichts als den Acten und Gesetzen vollkommen angemessen bestehen, während das der letzten Instanz hierin gegen die Acten und die Gesetze verstößt.

§. 32. Aber Herrg. wurde ja allenthalben in den übrigen Puncten von dem Richter zweyter Instanz gänzlich freygesprochen? — Allerdings! an dieser Thatsache, ist nicht zu zweifeln.

Ich frage jedoch, hat denn der Referent zweiter Instanz den Herrg. in Betreff dieser Puncte für unschuldig erklärt; hat er ihn für so verdachtsfrey ge-

halten, daß er die ganze Untersuchung für ungerecht erachtete, und hat er, was er doch in diesem Falle hätte thun müssen, die Untersuchung aufgehoben und die frühern Richter in die erwachsenen Kosten verurtheilt? — Wo in aller Welt ist es einem Inculpaten, deshalb, weil er freygesprochen worden, noch erlaubt gewesen, seine Richter mit Schmähreden und unwahrer Beschuldigung grober Missethaten zu überhäufen? —

§. 33. Der Leser wird jedoch aus dem, was hinsichtlich des Injurien-Punkts zu den Entscheidungsgründen angeführt wurde, schon ahnden, daß so gewiß auch die factische Wirklichkeit des Freysprechens in Betreff der übrigen Anklagpuncte ist, über die rechtliche und moralische Möglichkeit einer solchen gänzlichen Freysprechung doch noch einige Zweifel vorhanden seyn mögen. Schon das wird ihm bedenklich scheinen, daß die Regierung zu Bayreuth, die sich doch schwerlich ebenfalls zu einem Werkzeug der Animosität und Leidenschaft des Präsidenten v. Völderndorff hergegeben haben wird, unter dem Vortrag eines andern Referenten die Untersuchung für begründet erachtete, und, daß das Justiz-Ministerium, das Anfangs auf das Herrg. Geschrey so sehr gehört hatte, nach vollständiger wahrheitsgemäßer Vorlegung der Sachverhältnisse, deren Ansicht billigte und bestätigte. Seine Bedenklichkeit wird steigen, wenn er ferner erwägt, daß statt der Bayreuther Regierung, ein ganz anderes Gericht, dessen Ruf von Einsicht, Gerechtigkeit und Integrität wohl begründet ist, nachdem das Ganze der Untersuchung entwickelt war, und es nicht, wie bey dem Anfang einer Untersuchung, auf schnelles Handeln ankam, bey dem leicht ein Versehen unterläuft, unter dem Vortrage eines Re- und Correferenten den Angeschuldigten mehrfach eines Dienstverbrechens für schuldig

oder verdächtig erachtete (§. 16), und daß dieses Erkenntniß von dem Pr. J. Ministerio noch besonders geprüft und bestätigt wurde. Zudem wird ihn die als genau und actenmäßig angekündigte Darstellung des 44ten Punctes nicht ohne alle Sorge lassen, daß der Stoff der übrigen Anklage-Puncte wider Herrg. in dem Urtheile des Referenten nicht tadelfrey verarbeitet worden seyn möge, bey dem schon das feststehende Urkundliche des 44ten Punctes, auf dem Wege vom Auge durch den Kopf und die Finger zum Papier so manche Umgestaltung erlitten hatte; — und in der That würde es ihm auffallen, wenn er z. B. unter Punct XXXII., bey Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des Schulzen S** implicite vorausgesetzt findet, daß der vierte December sich nicht im Herbste befindet, wovon jeder Landmann mit seinem Kalender wohl vertraut, das Gegentheil weiß, oder wenn er in der Loscherschen Sache (P. V.) den Umstand der falsch geführten Pupillen-Tabelle (Not. 55.) gar nicht erwähnt sehen würde.

Doch es liegt, wie schon bemerkt, für jetzt ausser meinem Zweck, in Absicht auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Vortrags der übrigen Puncte, und über die darin aufgestellten Rechtsansichten und Folgerungen mich näher zu äussern. Nur das habe ich vorläufig im Allgemeinen zu berühren, daß in der Sache, welche größtentheils auf indirecter und artificieller Beweisführung beruhet hat, nirgends der Grundsatz festgehalten ist, daß kein Beweis für sich allein, sondern immer nur in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungs-Proceß betrachtet werden muß; und daß noch weniger die Aehnlichkeit der Fälle in Erwägung gezogen wurde, nach welcher fast allenthalben, wo den Amts-Eingesessenen etwas abgenommen worden war,

zuerst die Leute geängstigt wurden, dann, wenn die Angst erregt war, die Juden, ein Schuldheiß, der ꝛc. N. N. oder sonst jemand kam, und gegen eine Anzahl Carolin Hülfe both, und wenn die ausgezahlt waren, Herrg. Hülfe leistete. Am wenigsten aber ist das Räthsel gelöset, warum Herrg. von dem, auf seinen Namen um und neben ihm getriebenen, Unfug, welcher in dem Amtsbezirke und in der Nachbarschaft allgemein bekannt war, keine Kenntniß nahm und selbst dann keine Maaßregeln zu Abschaffung desselben ergriff, als ihm die im §. 2. berührte Präsidial-Eröffnung zugegangen war. Il ne suffit pas, sagt ein geistvoller Mann sehr richtig, qu' un homme en place soit integre lui-même et désinteressé: Toutes les injustices, toutes les rapines, qui se commettent ou par sa négligence ou par sa connivence, lui sont justement imputées, parcequ'il n'est en place, que pour les empecher.

§. 34. Inzwischen bedarf aber hier der ausdrückliche Vorbehalt der Entschädigungs-Ansprüche der Herrg. Erben gegen wen immer noch einiger Beleuchtung.

Dieser Wer immer mag seyn, wer da will, jeden Falls war an sich schon der Vorbehalt überflüssig, da etwaige Rechte, die Herrg. und seine Erben haben konnten, solchen schon durch das Gesetz vorbehalten waren.

Schon längst ist bemerkt, daß es sich für den Richter nicht geziemt, durch einen solchen Vorbehalt die Parteyen zu Prozessen zu verleiten; noch weniger aber ist ein solcher Vorbehalt an seinem Ort, wenn er zugleich Anreiz zu Regreßklagen gegen die Obrigkeit geben kann, da nicht nur die Rechtslehrer die Syndicatsklage ein remedium dissuadendum nennen (Cramer obs. 1195), sondern auch selbst die

respondirenden Juristen-Facultäten, über die sich v. Kreitmair in seinen Anmerkungen ad §. 12. cap. 4. cod. judic. litt. b. gerade nicht vortheilhaft äussert, sich verpflichtet finden, den Anfragenden dergleichen Regreßklagen als schwierig de facto zu widerrathen, selbst wenn sie glauben, daß ein Klagrecht vorhanden sey.

§. 35. Ich übergehe, was v. Kreitmair über die kecken und unverschämten Angriffe der, den Regreß nachsuchenden, Parteyen l. c. ad §. 3. cap. 16. litt. e. anführt, und G. L. Böhmer in electis jur. civ. II. exerc. 4. p. 117. von der Gemeinschädlichkeit für das Recht und das öffentliche Wohl spricht, wenn der durch die gerade durchgehende Gerechtigkeit ihrer Obrigkeit aufgereizte, Frechmuth der Parteyen in seinen schrankenlosen Ausbrüchen geduldet wird; und bemerke bloß, daß, wenn man auch dergleichen Vorbehalte selbst in solchen Fällen gestatten will, wo sie nicht zu Erhaltung eines ausserdem zu Verlust gehenden Rechtes dienen, es kaum begreiflich ist, wie der Referent auf die Meinung auch nur einiger Wirksamkeit vorbehaltener Entschädigungs-Rechte der Herrgottschen Erben in vorliegender Sache kam, wenn er nicht etwa wegen Erstattung der zurückbehaltenen Besoldungstheile des Angeschuldigten den Fiscus im Auge hatte, der aber auch dann als Gegenstand der Klage zu nennen war. Denn ohne alle rechtliche Veranlassung eingeleitet und fortgeführt, konnte wie schon bemerkt (§. 32.), die Untersuchung selbst nach seiner eigenen Ueberzeugung nicht seyn, weil er sie weder für nichtig,*) erklärt, noch die Bayreuther Regierung in die Untersuchungs-Kosten verurtheilt hatte. Einigen Verdacht gegen Herrg. mußte er also doch gefunden ha-

*) Carpzov pract. nov. rer. crim. qu. 108. n. 44. 45).

ben. Nach seiner vaterländischen Crim. Ordnung, die ihn nicht irre geführt haben kann, genügte schon ein indicium remotum zu Einleitung der Special-Inquisition,

cod. jur. bav. crim. II. c. 2. §. 22. n. 2, cap. 4. §. 9. n. 7.

und v. Kreitmair sagte ihm in seinen Anmerkungen ad §. 22. cap. 2. l. c. Litt. b. ausdrücklich, „daß jure communi hierinn nichts determinirt, sondern alles dem arbitrio judicis anheim gestellt sey."

Ferner erachtet eben diese Crim. Ordnung zum Verhaft eines mit einer Leibesstrafe bedrohten Inculpaten ein indicium remotum sammt einem oder dem andern adminiculo für hinreichend (l. c. c. 6. §. 2. und 4.) und v. Kreitmair sagte ihm zu dieser Stelle, daß die Carol. poen. art. 6. 11. und 218. dazu bloß glaubwürdige Anzeigungen durch gemeinen Leumuth oder andern redlichen Verdacht fordern, woraus Carpzov. q. 111. n. 22. und andere schlössen, daß es res mere arbitrii sey. Zudem war die Frage: ob die Einleitung der Untersuchung, der Verhaft und die Suspension des Herrgott gerecht gewesen, durch das im verfassungsmäßigen Weg ergangene allerhöchste Approbatorial-Rescript vom 3. April 1806 bejahend mit Wirkung der Rechtskraft erledigt (Not. 74.). Endlich konnte der Referent leicht aus den preuß. Gesetzen erfahren, daß die Vorlegung der Criminal-Erkenntnisse in den vorgeschriebenen Fällen zur unmittelbaren Bestätigung, durch welche sie erst ihr Ansehen und ihre Kraft erhalten, mehrerer Sicherheit der Richter und der Beruhigung des Gewissens halber, auch zu Vermeidung bey etwan begangenen Versehen zu gewartender Verantwortung, sonderlich in zweifelhaften Fällen eingeführt worden ist.

Uebrigens hatte der Referent selbst zu Herrg.

Entschuldigung den Grundsatz aufgestellt, „daß es „dem Richter keine besondere Zuredestellung zuziehe, „wenn dessen Urtheil" (folglich auch dessen sonstigen Beschlüsse) „nicht offenbar klaren Gesetzen und That„sachen zuwider laufen."

§. 36. Aber Herrgott war einmal nach seiner Ansicht gänzlich frey zu sprechen, und warum sollte dabey die Dienst-Ehre seiner frühern Richter beachtet, warum durch Weglassen jenes Vorbehalts von ihnen und ihrer Habe, die Herrgott, wie sein Vertreter, auf die enormste Summe in Anspruch zu nehmen gedroht hatte, und jetzt Letzterer auf die Summe von 70,000 fl. wirklich in Anspruch nimmt, ein ränkevoller Prozeß vielleicht abgewehrt werden? Was schadete es ihm, wenn irgend jemand durch seinen unbestimmten Vorbehalt vielleicht gar auf die Meinung gebracht wurde, die Mitglieder der Bayr. Regierung seyen schon zum Voraus verurtheilt, da sie, was sie auch thun mochten, immer wieder demselben Richter, vielleicht sogar demselben Referenten, in die Hände fallen würden? Ein solches Preisgeben war in der That ein hartes Loos treu erfüllter Dienstpflicht; eine unerfreuliche Zugabe zu dem Druck von vier schweren Kriegsjahren, der sich kaum irgendwo in Deutschland so zerstörend, als in ihrer Vaterstadt, geäussert hatte!

Aber schon lange genöthigt, dem Geist jener Zeit sich zu fügen, der damals so schonungslos das vaeh victis! alter Zeit geltend gemacht hatte, blieb ihnen nur der Entschluß, in das Bewußtseyn erfüllter Pflicht sich verhüllend, dieses neue Ungemach so lange duldend zu tragen, bis sie durch Angriffe zur Vertheidigung gezwungen werden würden. Dagegen aber ward freilich dem Referenteu in seiner Selbsttäuschung kein geringer Glanz! der ver-

meintliche Ruhm, einen Schuldlosen gerettet, der Preis, zwey ehrwürdige Justiz-Collegien, die vielleicht früherhin nicht selten Richter seiner Arbeiten gewesen*) waren, und das Preuß. Justiz-Ministerium, das seine letzten Verfügungen in der Sache unter dem Vortrag eines Mannes erließ, in dem jetzt Preußen seinen Justizminister verehrt, weit unter sich gestellt zu haben!

§. 37. Aber wir wissen, daß es wahren und scheinbaren Glanz giebt, und wenden uns zu dem Bericht, welchen der Criminal-Senat des Kammer-Gerichts zu Berlin mit Einsicht, Gesetzkenntniß und Gerechtigkeit an das Preuß. Justizministerium über das Verfahren der Bayreuther Regierung und deren Commissarien erstattet hat und dessen vollständiger Abdruck hier folgt:

§. 38. Ad Rescriptum clementissimum vom 14. Septembr. v. J. überreichen Ew. Königl. Majestät wir das in Untersuchungssachen wider den Justiz-Rath Herrgott et Compl. entworfene Erkenntniß zur allergnädigsten Bestätigung mit der alleruntertḧänigsten Bitte:

wegen Berichtigung der liquidirten Gebühren zu unsrer Salarien-Kasse das Erforderliche allergnädigst zu veranlassen.

Dieß Erkenntniß enthält zugleich die Gründe, weshalb gegen alle Complicen des Herrg. zur Zeit noch nicht erkannt werden kann. Wir beziehen uns, um Wiederholung zu vermeiden, über diesen Gegenstand auf diese Ausführung.

*) Zwischen der vormaligen Pr. Regierung zu Ansbach, und der zu Bayreuth, bestand ein wechselseitiger Instanzenzug, und das Kammer-Gericht erstattete in den Criminal-Sachen der Ansbacher Regierung, die sich zur allerhöchsten Bestätigung eigneten, das Gutachten über die Erkenntnisse dieser Justizstelle.

Ew. K. Majestät haben auch zu befehlen geruhet, daß wir unser Gutachten über das Verfahren der Bayreuthschen Regierung gegen den Herrg. namentlich, ob und in wie fern dessen Verhaftung gerechtfertiget ist, erstatten sollen.

Dieser Auflage genügen wir in folgender Art.

Das Erkenntniß enthält in den Gründen ein Verzeichniß sämmtlicher Beschwerden, welche der Herrg. über die Entstehung, über den Gang und über die Führung der Untersuchung — über das Benehmen des Inquirenten und aller, welche in dieser Sache gearbeitet haben, führt.

Diejenigen Ausstellungen, welche auf die Legalität der Verhandlung von Einfluß sind, haben wir bereits bei Entscheidung der Sache geprüft, und eben dieß ist der Fall in Hinsicht der Anschuldigung, welche Inculpat gegen den Reg. Rath Seyfert und den Regier. Präs. Freyh. v. Völderndorff angebracht hat; auch dieserhalb beziehen wir uns auf das, was in den Gründen des Erkenntnisses über diesen Gegenstand gesagt ist.

Wir haben auch, nachdem die Sache schon durch die Hände der Referenten gegangen war, mittelst Anschreibens der Bayreuther Regierung v. 3. Februar 1807. et praes. den 7. März die anliegenden Verhandlungen sub rubro von Fragmenten, welche zur Herrgottschen Untersuchung gehören, erhalten.

Es befindet sich darinn die pflichtmäßige Erzählung des Ref. Keim über den Hergang der Sache bey der Verhaftung des Herrg. und bey dessen Abführuug nach Bayreuth.

Auch eine Abschrift oder vielmehr das Original des Berichts welchen der Regier. Präs. Freyh. v. Völderndorff unterm 16. März 1806. über die Anschuldigung des Herrg. Ew. Königl. Majestät erstattet hat — ist in diesen Verhandlungen. — Wir finden aber darinn nichts anders, als eine Bestätigung dessen, was wir bereits in den Gründen über die Anschuldigung gesagt haben, welche der Herrg. sich gegen den Reg. Präs. Freyh. v. Völd. und Reg. Rath Seyfert erlaubt hat.

Der rc. Herrg. erscheint uns nach allen diesen Verhandlungen, was auch durch das Resultat der Untersuchung bestätigt wird, als ein eben so gefährlicher als verschmitzter Mann, welcher, wenn er mit Erfolg zur Untersuchung gezogen werden sollte, mit der möglichsten Behutsamkeit und Aufmerksamkeit behandelt werden mußte.

Von diesem Gesichtspunkt, glauben wir bey Beurtheilung des Verfahrens der Regierung im Lauf der Untersuchung ausgehen zu müssen, und wir gestehen, daß der Uebergang von diesem nothwendig hohen Grade der Aufmerksamkeit und Behutsamkeit zu Verstössen leicht ist.

Dennoch aber glauben wir, daß der Regierung so wenig, als dem Inquirenten eine Ueberschreitung dieser Grenzen zur Last fällt.

Es ist wahr daß der Reg. Rath Seyfert bei dieser Untersuchung die Zeugen und Complicen des Herrgott mit der Vernehmung überrascht, und in dieser Hinsicht Anstrengung durch persönliche Aufsuchung gemacht hat, [a] welche vielleicht ein anderer Commissarius unterlassen haben würde, wohin wir vorzüglich den Fall rechnen, daß es nicht genug, sich in die Wohnung der Zeugen begeben zu haben, auch in ihrer Abwesenheit deren Behältnisse öffnen lies, um ihre Papiere zu durchsuchen.

conf. vol. spec. V. F. 68. [b]
vol. spec, X. F. 16. [c]

---

a) Dazu war ich Anfangs genöthigt, da mir daran gelegen seyn mußte, die nach Lage der Umstände durchaus zu besorgen gewesene Subornirung der Zeugen zu verhüthen (§. 13), indem ich nicht einmal den, von dem Herrg. abhängigen, Gerichtsboten trauen durfte. Hätte ich immer den Weg der Vorladung durch diesen nach Dachsbach unter Bestimmung einer besondern Frist gewählt, so würde Herrg. allezeit durch solchen oder seine Vertrauten (§. cit.) zum Voraus, von meinen Schritten unterrichtet worden seyn. Es bedarf aber auch zum Zeugenverhör keiner besondern Frist, und der Richter kann gegenwärtige Personen auf der Stelle abhören.

(Tittmann l. c. §. 763.)

b) Der Loschersche Fall, confer. not. 55.

c) Diese Allegation bezieht sich auf die Vernehmung der Reiß Not. 54.

Aus dem Zusammenhange gerissen, könnte es auch dem Inquirenten zur Last gelegt werden, daß Leute, welche pro Informatione oder als Zeugen gegen den Herrgott vernommen sind, verhaftet wurden, wie dies

vol. spec. V. f. 6 d)
spec. V. f. 42. d)
spec. V. fol. 1v e)
spec. V. fol. 22 e)

der Fall ist. Eine genauere Betrachtung der Verhältnisse ergiebt indeß, daß alle diese Vernommene und die, bey denen die Haussuchung veranstaltet ward, als Complicen des Herrg. mithin als Verbrecher erscheinen, bey denen dergleichen Maßregeln nicht allein erlaubt, sondern auch sogar zweckmäsig und nothwendig sind.

Die Bemühungen des Reg. Rath Seyfert erscheinen daher unter diesen Umständen nicht allein nicht tadelnswürdig; sondern sogar als löblich und dieses um so mehr, als einem jeden Beamten, so lange nicht strenge das Gegentheil erwiesen ist, das Bestreben, die Pflichten seines Amtes zu erfüllen, zugetraut werden muß.

Die Hauptsache ist und bleibt indessen, wie Ew. Königl. Majestät auch selbst zu bemerken geruhen, die Verhaftung des Herrgott.

Auch hier ist in sofern der Schein gegen die Regierung als der Herrgott vermöge seines Standes und Rücksichts seiner Vermögens-Umstände die Besorgnisse einer Entweichung beseitigte.

Es galt f) zu der Zeit, als der Herrg. arretirt ward, noch die alte Crim. Ger. Ordn. vom 8. July 1717, welche nach Cap. III. (Mylius Constit: Thl. II. Abthl.. III. S. 76). den eben aufgestellten Grundsatz unterstützt. Es ist aber die Festhaltung der Person des Bezüchtigten nicht das einzige Augenmerk, das der Richter bey der vorzunehmenden Arre-

---

d) Dieser Punct betrifft den Loscher und Further Not. 55 u. 53.

e) Dieser die übrigen verhaffteten Juden Not. 53.

f) Ob und wie weit allenthalben die Preuß. Crim. Ordn. zu berücksichtigen war, wird seiner Zeit näher auseinander gesetzt werden.

tirung des Verdächtigen leiten soll. Das allegirte Gesetz läßt auch bey geringfügigen Vergehen eine Verhaftung zu:

wofern es sonderbare Umstände erfordern, daß der Inquisit bis ad litis — Contestationem zur Verhütung allerley Collusionen verwahrlich behalten werde.

Cap. VI. §. 15. l. c.

Zu diesen besondern Umständen gehört indessen unbedenklich auch der Fall, wo der Richter bey der Freyheit der Inculpaten eine Verdunkelung zu besorgen hat. Auch die neue Crim. Ordn. §. 209. läßt in solchem Fall die Verhaftung zu.

Der Besitz von Immobilien und die Bekleidung eines ansehnlichen Postens können also nicht als Gründe wider die verfügte Arretirung betrachtet werden.

Daß indessen der Denunciat mehrerer Vergehungen im hohen Grade verdächtig war, ergeben die Verhandlungen und die aus ihnen zur Zeit der Verhaftung ausgezogenen Indicia, welche der Bericht der Regierung vom 21. März 1806.

Fol. 41. gen. act. der Regier.

enthält. Daß dieser in der Folge einen Theil dieser wider ihn streitenden Vermuthung elidirt hat, ändert die Sache nicht.

Es hat auf der andern Seite nicht an Vorfällen gefehlt, welche die Besorgnisse der Regierung in Rücksicht der Collusionen gerechtfertigt hat, indem erweislich dem Herrgott Briefe im Gefängniß zugesteckt und Unterredungen mit unbekannten Personen zur Sprache gekommen sind, welche selbst im Laufe der Untersuchung eine Verdoppelung in der Bewachung nothwendig gemacht haben.

Nach unserm Dafürhalten, lassen sich also in den Verfügungen des Criminal-Senats der Regierung zu Bayreuth und besonders in der Verhaftnehmung des Hrrg. nichts auffinden, was einen Tadel begründen könnte. Im Gegentheil sind wir der Meynung, daß die Regierung und der Inquirent wider diesen so ausgezeichneten Verbrecher ihre Maßregeln dergestalt zweckmäßig ergriffen haben, daß dieselben ihrem Diensteifer und der guten Sache zur Ehre gereichen.

Wir halten uns hierbey fest überzeugt, daß eine weni-

ger strenge Behandlung g) des Herrgott nicht allein den ganzen Zweck der Untersuchung vereitelt; sondern auch eine Menge Vergehungen verdunkelt haben würde, welche jetzt einen Grund zur Entfernung ihrer Urheber abgeben.

---

g) Ich füge hier als bestätigende Zugabe einige wohl zu beherzigende Wahrheiten bey:

„Die ersten Schritte des Richters in Untersuchungs-Prozessen sind von ganz besonderer Wichtigkeit. Oft hängt der glückliche oder unglückliche Erfolg von ihnen allein ab; oft kann der größte Fleiß und Klugheit das nicht gut machen, was Anfangs durch Langsamkeit versäumt, oder durch Ungeschicklichkeit vernachlässigt wurde. Es ist daher Haupt-Gesetz für den untersuchenden Richter, daß er bey seiner ersten Unternehmung ganz vorzüglich mit Umsicht und Geschwindigkeit zu Werk gehe. Die Geschwindigkeit im Verfahren bey der Eröffnung der Untersuchung erleichtert oft den ganzen Beweis, weil der Richter durch sie allen künstlichen und zufälligen Veränderungen der Lage der Sache zuvorkommen; die Bemühungen, sich seiner Gewalt zu entziehen, hintertreiben; und die Gelegenheit, Unwahrheiten zu ersinnen, abschneiden kann."

Tittmann l. c. §. 718.

„Am wenigsten darf man den Richter, wenn er in der Folge in Anspruch genommen wird, sogleich der Uebereilung beschuldigen, wenn er, um den Erfolg der Untersuchung zu sichern, ein etwas wirksameres Mittel anwendet, als nöthig gewesen wäre. Denn theils läßt sich die wahre Lage der Sache nicht einmal zum Voraus übersehen, theils ist es für den Richter öfters schwierig, zu berechnen, ob ihm nicht in der Zukunft der Vorwurf einer Nachlässigkeit treffen könne,

Das Einzige, was wir bey der geführten Untersuchung zu erinnern finden, ist die Weitschweifigkeit des Cr. Rth **

wenn er nicht so verfahren wäre, als er verfahren wollte." (l. c. §. 689. S. 261.)

„Non male officio suo, sagt sogar, und zwar mit vollem Recht, J. S. Fr. Böhmer ad Carpz. qu. 105. obs. 1. judicem functurum crederem, qui habita ratione ipsius rei delinquentis, judicat, an non a regulis ordinariis quodammodo aliquando recedere satius sit. Sunt enim saepe homines versatissimi, et ita in respondendo, vel implicando delicto astuti, ut, ni paulisper ab ordine inquisitionis recedatur, vix auctor delicti erui possit. Loquor potissimum de examine testium, ipsius rei et iis actibus, qui per se injuriam non sapiunt, interim ob regulas prudentiae certum ordinem servant, non facile quidem convellendum, aliquando tamen omnino, et salva justitia negligendum. Ex pluribus casibus in praesenti notasse juvabit, suggestiones vix probare leges, non reprobare tamen eas, si in hypothesi spem singularem veritatem eruendi, sine injuria rei, faciunt.

Praeterea omnes regulae, quae ad indicia erga reum conquirenda prostant, tametsi per leges determinentur, ejus sunt indolis, ut sola prudentia judicis secundum praesentes circumstantias moderetur earum applicationem. Quod egregie illustrat Autor des jüdischen Baldobers, qui in casu furti famosissimi, et cum singulari versutia a judaeis commissi docet, autores ejus

und die Vermischung der verschiedenen Verbrechen des Herrgott in einem voluminarischen General-Faszikel.

Wir sehen nicht ein, weshalb dieser zweite Inquirent den mit so vielem Bedacht und mit so vieler Zweckmäßigkeit eingeschlagenen Weg der Special-Faszikel verlassen und dagegen einen andern eingeschlagen hat, welcher ihm und dem Referenten die Uebersicht und mit dieser die Arbeit unendlich erschwert.

Es kann indessen diese Bemerkung keineswegs einen Grund abgeben, den Cr. Rth. * * und seine Arbeit zu tadeln. Es ist bloß ein Versehen in der Form, dessen Vermeidung wünschenswerth gewesen wäre.

Unser Gutachten ratione des Verfahrens der Regierung und des Inquirenten geht also dahin:

> daß beiden nicht allein nichts zur Last fällt; sondern auch, daß der Fleiß und der Eifer mit welchem diese Untersuchung bearbeitet ist, Lob verdient.

Ew. Königl. Majestät überreichen wir übrigens die uns bey Uebersendung der Acten zugefertigten Adhibenda und Special-Faszikel in der Anlage wie sie verzeichnet sind allerunterthänigst zurück.

Berlin, den 16. May 1807.

Der Criminal-Senat des Kammer-Gerichts.

---

nunquam detectos fuisse, si methodo ordinaria judex procedere, et stricte regulis insistere studuisset.

conf. Paalzow's Commentar über die neue Pr. Crim. Ordn. Thl. I. S. 5.

---

§. 39. So verhält es sich also mit den Anschuldigungen, welche Herrgott dem Präs. v. Völderndorff, der Regierung zu Bayreuth und mir gemacht hat, und die neuerlich Theilweise wiederholt wurden! Welchen Spielraum zu Fürwahrhaltungen ohne

Vorsatz und grobes Versehen, würde nun nicht die beleuchtete Erzählungsweise des Referenten letzter Instanz, gemäß Tit.2,2. D: quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur — einem Herrgott und seines Gleichen in Absicht auf die Beweggründe desselben darbiethen.!

Doch der rechtliche Mann verabscheuet dergleichen Abwege, und ich bin weit davon entfernt, jene Beweggründe in unedlen Gesinnungen aufzusuchen. Welche Schwierigkeiten ergeben sich nicht schon objectiv in Erforschung der Wahrheit! Welche Hindernisse im Subject! Nicht selten wird bey rechtlichen Entscheidungen das Resultat voreilig gewonnen und nicht sorgfältig genug geprüft.

Es ist bekannt, daß Hommel raps. 632. nur in der Gewissensrührung, die der Richter sich selbst macht, den richtigen Bestimmungsgrund zu dem Erkenntnisse desselben auf Freysprechung, Verurtheilung, oder auf Absolution von der Instanz findet.

„Der zuversichtliche und unlenkbare Trotz, mit welchem öfters jemand seine Sätze ausspricht," sagt Kant, „giebt ihm den Schein, daß er alle Besorgniß des Irrthums gänzlich abgelegt habe; nur eine Wette oder die Aufforderung zum Schwur, macht ihn stutzig." — Unterläßt ein Richter hiernach sich selbst über seine Meinung im innersten Heiligthume seines Gewissens strenge Rechenschaft zu geben, so bleibt für ihn ein eingeschlichener Irrthum unüberwindlich. Ich wiederhole hierher die wahren und für jeden Richter beherzenswerthen Worte v. Globich's die, bey Prüfung des historischen und gerichtlichen Beweises unterlaufenden Täuschungen betr. (Theorie der Wahrscheinlichkeit Thl. II. sect. I. §. 5. S. 9.)

„Zu den in der Sache selbst liegenden Mängeln, kommt noch die Einschränkung der Fähigkeiten, und der Mangel an genugsamen Fleiß und Aufmerksamkeit in Erreichung der historischen Gewißheit. Hier giebt es Fehler, sowohl in Ansehung der Empfindung des Wahrscheinlichen und der richtigen Anwendung der Grundsätze als der Aufsuchung der Kennzeichen desselben. Ein einziger Fehlschluß, eine falsche Empfindung, die entweder aus Mangel der Seelenkräfte, oder durch den Einfluß einer Leidenschaft oder eines Vorurtheils entsteht, eine nicht gehörig fortgesetzte Erforschung der Kennzeichen des Wahrscheinlichen, ändert die ganze Sache, macht aus Wahrheit Irrthum, aus dem Unschuldigen einen Verbrecher und umgekehrt. Die Erforschung des Wahrscheinlichen ist äusserst schwer; die Quellen woraus man schöpfen muß, sind selten zureichend, und es giebt nur wenige allgemeine Vorschriften, die sich dabey anwenden lassen. — Kommt nun noch Trägheit und Unfähigkeit des Untersuchers hinzu, so gehen auch die wenigen kostbaren Gründe, deren man sich bedienen konnte, verloren. Das Urtheil beruhet auf einseitigen Folgerungen und dem Ohngefähr der dunkeln Empfindung. Ausserdem ist aber auch gar oft eine unwillkührliche Leidenschaft im Spiel, welche dem sonst rechtschaffenen Wahrheitsforscher die gesammelten Materialien verdirbt.“

§. 40. Inzwischen was auch der Beweggrund, was auch die Veranlassung der umständlich gezeigten Referir-Methode und der erwähnten Fehlgriffe in zweyter Instanz gewesen seyn mag; ich finde mich verpflichtet, ausdrücklich zu bemerken, daß sie und deren Folgen nur dem Referenten, nicht aber den übrigen Mitgliedern des Gerichts, das aus so vielen hochachtbaren, mit umfassenden Rechtskenntnissen, Gründlichkeit und unbefangener Gerechtigkeits-

liebe ausgerüsteten Männern zusammengesetzt ist, beygemessen werden können und zwar um so weniger, als die Arbeit ausdrücklich für genau und actenmäßig ausgegeben wurde.

Es war den Stimmgebenden unmöglich, bey einem schriftlichen Vortrag, der den Referenten 6 bis 8 Monate beschäftiget hatte, aus vielen und weitläuftigen Acten sofort das Unrichtige oder Mangelhaffte, und aus dem Umfang der preuß. Gesetze, die dem Ober-Appellations-Gerichte mit Ausnahme zweyer Mitglieder fremd waren, das Schiefe seiner Ansicht darzuthun. — Unvergeßlich aber wird den vormaligen Mitgliedern der Bayreuther Regierung das gerechte und einsichtsvolle Erkenntniß für immer bleiben, das von eben diesem hohen Gerichte zur Ehrenrettung derselben in einer andern Untersuchungssache wider einen andern Justizbeamten auf die von ihnen ergriffene Berufung gegen ein erstrichterliches Erkenntniß in IIr Instanz geschöpft wurde, das im Sinne der einige Zeit vorher erschienenen Herrgottschen Entscheidung erlassen worden war; und dieser Act reiner Gerechtigkeit begründet in ihnen die feste Ueberzeugung, daß dasselbe auch in den Herrg. Regreßklagen seiner Zeit recht richten und die Pflichtmäßigkeit ihrer Gesinnung anerkennen wird.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seifert, Christoph J.

Abgenöthigte Erörterung der Frage: Wie verhält es sich mit dem Verfahren der vormaligen Bayreuther Regierung in Untersuchungs-Sachen wider den Justizrath Herrgott zu Markt Dachsbach? zugleich als actenmäßiger Beytrag zur Beleuchtung der von dem k. b. Landrichter Schulz in der Denkschrift

Ansbach 1819

Don.Lud. XL,10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10729182-3